Deutscher Bundestag **Drucksache 18/8020**
18. Wahlperiode 01.04.2016

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 29. März 2016 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

1. Abgeordneter **Jan van Aken** (DIE LINKE.)

Welche „militärischen Einbauten“, insbesondere ballistischer Schutz, Spezialtanks, elektronisches Schutzsystem gegen Raketenbedrohung, Zielerfassungssysteme, militärische Avionik, ein Einrüstsystem für eine Waffe an der Tür und Außenaufhängungen für Waffen sowie Waffen als solche, wurden bei der Genehmigung zur Ausfuhr von 23 Hubschraubern nach Saudi-Arabien durch den Bundessicherheitsrat (Ausschussdrucksache 18(4)532) im Einzelnen (mit-)genehmigt, und welche Stelle in Saudi-Arabien ist der Empfänger der 23 Hubschrauber?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 31. März 2016

Detaillierte Angaben zum jeweiligen Endempfänger und den Spezifikationen des einzelnen Rüstungsgutes können im Hinblick auf den Schutz der außenpolitischen Belange Deutschlands sowie zum Schutz der Grundrechte Dritter (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) nicht gemacht werden. Die Bundesregierung folgt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, 2 BvE 5/11 vom 21. Oktober 2014) und unterrichtet über die Eckdaten eines Ausfuhrgeschäfts, d. h. Art und Anzahl der Rüstungsgüter, das Empfängerland und das Gesamtvolumen (vgl. Rn. 207 und 192 des Urteils).

2. Abgeordnete **Kerstin Andreae** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Ist der Bundesregierung bekannt, dass die Einfuhr von Leiterplatten nach Deutschland zollfrei ist, während die Einfuhr von Basismaterial für die Herstellung derselben mit Zoll belegt ist, und welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung zu ergreifen, um eine Begünstigung des Imports von im Ausland bereits fertig produzierten und damit zollfreien Leiterplatten gegenüber der Fertigung dieser Leiterplatten im Inland zu vermeiden?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 24. März 2016

Zölle liegen als Maßnahmen der gemeinsamen Handelspolitik in der Zuständigkeit der EU. Diese hat ihre gesamten Zölle in der WTO (Welthandelsorganisation) vertraglich festgelegt („gebunden“). Damit ist jeweils eine Obergrenze der Zölle festgeschrieben. Eine grundsätzliche Neufestlegung von Zöllen kann im Rahmen von multilateralen Verhandlungen der WTO-Mitglieder erfolgen.

Allerdings sieht das europäische Zollrecht bereits vor, dass für bestimmte Waren Zollbefreiungen zugelassen werden können. Das Instrument der autonomen Zollaussetzung ermöglicht die Abweichung von der

Anwendung der Drittlandszollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs – entweder mengenmäßig unbegrenzt (Zollaussetzung) oder mit limitiertem Volumen (Zollkontingent). Voraussetzung ist ein Antrag von namentlich genannten Verarbeitern oder Herstellern in der EU. Weiterhin ist eine Abwägung der wirtschaftlichen Voraussetzungen erforderlich. Das vorgenannte Instrument der Handelspolitik zielt darauf ab, die Produktion in der EU aufrechtzuerhalten bzw. zu fördern.

Derzeit besteht bereits eine Reihe von autonomen Zollaussetzungen und -kontingenten für verschiedene Tafeln, Rollen, Platten und Folien aus Kupfer (Basismaterial) zur Verwendung bei der Herstellung für Leiterplatten, die zollfrei in die EU eingeführt werden können. Durch diese autonomen Maßnahmen wird also ermöglicht, dass die Einfuhr der Basismaterialien für die Herstellung von Leiterplatten im Inland der Einfuhr bereits gefertigter Leiterplatten zollrechtlich gleichgestellt ist.

Für weiteres Basismaterial zur Herstellung von Leiterplatten, das von keiner bereits bewilligten Zollaussetzung bzw. keinem -kontingent erfasst wird, besteht ergänzend die Möglichkeit, eine weitere Zollaussetzung bzw. ein weiterer -kontingent beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu beantragen. Dieses leitet dann den Antrag nach Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen an die Europäische Kommission weiter, die mit ihrem entsprechenden Ausschuss über den Antrag zur Bewilligung einer Zollaussetzung bzw. eines -kontingents entscheidet. Wenn jedoch Waren (Basismaterialien), die den einzuführenden Waren gleichen oder gleichartig sind oder sie ersetzen können, in der EU in ausreichender Menge hergestellt werden, werden grundsätzlich keine Zollaussetzungen oder Zollkontingente bewilligt.

Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung die EU fortlaufend engagiert in ihren Anstrengungen, multilateral, plurilateral und bilateral auf eine weitere Verbesserung des wechselseitigen Marktzugangs hinzuwirken.

3. Abgeordnete **Eva Bulling-Schröter** (DIE LINKE.)

In welcher Höhe wurden im Jahr 2015 insgesamt Fördermittel für Ölheizungen mittels einzelner Förderinstrumente wie zum Beispiel KfW-Kredit 151, KfW-Programm 430, bzw. über das Programm des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und ggf. weitere bewilligt (bitte sämtliche Förderprogramme des Bundes einzeln auflisten)?

4. Abgeordnete **Eva Bulling-Schröter** (DIE LINKE.)

Auf wie viele Anlagen auf Heizölbasis insgesamt bezog sich die Förderung des Bundes (bitte Zahlen differenziert nach Förderung, Modernisierung im Bestand und Neubau auflisten)?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 29. März 2016

Die Fragen 3 und 4 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Im Jahr 2015 wurden über das CO_2-Gebäudesanierungsprogramm (KfW-Programm Energieeffizient Bauen und Sanieren) als Einzelmaßnahme über 14 100 Öl-Brennwertkessel mit zinsverbilligten Krediten

und Zuschüssen in Höhe von rund 52 Mio. Euro (Zusagevolumen) gefördert.

Für die Zuschuss- und Kreditvariante ergeben sich folgende Werte:

Tabelle: Geförderte ÖI-Brennwertkessel 2015

Einzelmaßnahme	**Anzahl Maßnahmen**	**Fördervolumen in Mio. EUR**
Zuschuss (Nr. 430)	12.008	17
Kredit (Nr. 152)	2.125	35
Summe	**14.133**	**52**

Quelle: KfW-Förderreport 2015

Darüber hinaus können im Rahmen der Effizienzhausförderung bei Neubau und Sanierung Öl-Brennwertgeräte mitgefördert worden sein. Hierbei ist entscheidend, dass die angestrebte Effizienzhausstufe erreicht wird. Die dabei eingesetzten Heizsysteme werden hier nicht separat erfasst.

5. Abgeordneter **Klaus Ernst** (DIE LINKE.)

Welche Bereiche bzw. Bestimmungen im endgültigen CETA-Vertragstext (CETA – umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Kanada – vom 29. Februar 2016) führen nach bisheriger Einschätzung durch die Bundesregierung dazu, dass CETA als gemischtes Abkommen abzuschließen ist (bitte einzeln aufzählen), und auf welcher konkreten rechtlichen Grundlage widerspricht die Bundesregierung mit ihrer Aussage „[e]nthält ein völkerrechtlicher Vertrag der Europäischen Union auch Regelungskomplexe, die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, wird der jeweils in die Kompetenz der Union fallende Abkommensteil nach den Vorschriften des Unionsrechts und der in mitgliedstaatliche Kompetenz fallende Teil nach den Vorschriften des jeweiligen nationalen Rechts ratifiziert“ (s. Ausschussdrucksache 18(9)732 des Ausschusses für Wirtschaft und Energie vom 15. März 2016) der Einschätzung des von ihr mit einem Gutachten beauftragten Prof. Dr. Franz C. Mayer, das „[w]ie ein Tropfen Pastis ein Glas Wasser trübt, machen schon einzelne Teilaspekte eines Abkommens das Abkommen als Ganzes von der Zustimmung der Mitgliedstaaten abhängig“ (s. http://bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/C-D/ceta-gutachten-einstufung-als-gemischtes-abkommen,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf)?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 24. März 2016

Die Bundesregierung wird das CETA-Abkommen in seiner Gesamtheit nach Übermittlung der übersetzten Texte an den Rat durch die EU-Kommission abschließend prüfen. Nach Auffassung der Bundesregierung berühren jedenfalls die CETA-Bestimmungen zu Investitionsschutz und zur Beilegung von Investitionsschutzstreitigkeiten auch die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten. Das in der Frage zitierte Gutachten von Prof. Dr. Franz C. Mayer sieht mitgliedstaatliche Zuständigkeiten außerdem durch die Bestimmungen zu Seeverkehrsdienstleistungen, zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen, zum Arbeitsschutz und zu den guten Herstellungspraktiken im pharmazeutischen Bereich berührt.

Die in der Frage zitierte Passage des Gutachtens von Prof. Dr. Franz C. Mayer stammt aus einem Schlussantrag der Generalanwältin Prof. Dr. Juliane Kokott aus dem Jahr 2009. Die Bundesregierung teilt die darin geäußerte Rechtsauffassung, dass bereits dann ein gemischtes Abkommen vorliegt, wenn ein Teilaspekt in einem bilateralen Vertrag der Europäischen Union in mitgliedstaatlicher Kompetenz liegt. Die in der Frage zitierte Aussage der Bundesregierung stellt hierzu keinen Widerspruch dar. Wie die Bundesregierung in dem Schriftbericht zu CETA vom 15. März 2016 ausgeführt hat, wird sich eine etwaige vorläufige Anwendung von CETA indes nur auf die Bereiche des Abkommens erstrecken, die in der ausschließlichen Zuständigkeit der Union liegen. Die Ratifizierungsverfahren im Rat, dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten beziehen sich jeweils auf das gesamte CETA-Abkommen. Die Ratifizierung durch den Rat und das Europäische Parlament richtet sich nach den Verfahrensvorschriften des Unionsrechts, während sich die Ratifizierungsverfahren in den nationalen Parlamenten nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht richten.

6. Abgeordnete **Sylvia Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Bis wann müsste aus Sicht der Bundesregierung ihr Entwurf eines Gesetzes zur Nachhaftung für Rückbau- und Entsorgungskosten im Kernenergiebereich (Bundestagsdrucksache 18/6615) spätestens endgültig beschlossen werden, damit die zum gegenwärtigen Zeitpunkt vorhandene Haftungsmasse der Atomkraftwerke betreibenden Energiekonzerne nicht vorher durch Umstrukturierung verkleinert wird, und welche Bedeutung hat aus ihrer Sicht in diesem Zusammenhang der Termin der Hauptversammlung der E.ON Energie Deutschland GmbH vom 8. Juni 2016 für den Aspekt einer echten Rückwirkung im Fall der Regelung eines rückwirkenden Inkrafttretens?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 24. März 2016

Ziel des Gesetzesvorhabens ist es, sicherzustellen, dass die derzeit herrschenden Unternehmen auch künftig für die nuklearen Entsorgungsverbindlichkeiten der Kernkraftwerksbetreiber haften. Maßgeblicher Anknüpfungspunkt des Regierungsentwurfs ist hierfür das Inkrafttreten des

Gesetzes: Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens oder zu einem späteren Zeitpunkt herrschenden Unternehmen haften unabhängig vom Fortbestand der Beherrschung für die im Gesetzentwurf genannten Verpflichtungen. Gemäß § 5 des Regierungsentwurfs tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft. Etwaige gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen, die bereits vor diesem Zeitpunkt durch die betroffenen Konzerne umgesetzt werden, wären vom Anwendungsbereich des Gesetzes nicht erfasst.

7. Abgeordneter **Ingbert Liebing** (CDU/CSU)

Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um die Zielsetzung des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD umzusetzen, in dem es heißt: „In einem Strommarkt mit einem weiter zunehmenden Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien werden wir Strom, der sonst abgeregelt werden müsste, für weitere Anwendungen, etwa im Wärmebereich, nutzen", und welche weiteren Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die Zielsetzung umzusetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 17. März 2016

Im Jahr 2015 lag der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bei 32,6 Prozent. Bei steigenden Anteilen der erneuerbaren Energien wird es zunehmend zu Situationen kommen, in denen die Nachfrage nach Strom gering ist und gleichzeitig viel Wind und Sonnenstrom produziert wird. Um Abregelungen von erneuerbarem Strom in solchen Situationen zu vermeiden, sollen thermische Stromerzeuger herunterfahren, Exportmöglichkeiten genutzt werden und flexible Verbraucher zuschalten. Zu den flexiblen Verbrauchern werden künftig zunehmend Verbraucher aus dem Wärme- und Verkehrsbereich gehören. Nutzen Wärmepumpen und Elektrofahrzeuge erneuerbaren Strom, können sie als Flexibilitätsoption zur Integration der erneuerbaren Energien und zur Senkung der CO_2-Emission im Wärme- und Verkehrssektor beitragen. Zu diesem Zweck hat die Bundesregierung die folgenden Maßnahmen umgesetzt: Lastmanagementfähigen Wärmepumpen wird seit der Novelle des Marktanreizprogramms (MAP) im April 2015 eine Zusatzförderung gewährt, wenn diese den Anforderungen des „Smart-Grid-Ready"-Zertifikats des Bundesverbands Wärmepumpe (BWP) e. V. entsprechen und zusammen mit einem Wärmespeicher errichtet werden. Für die Förderung der umweltfreundlichen Elektrofahrzeuge hat die Bundesregierung bisher rund 1,5 Mrd. Euro bereitgestellt. Darüber hinaus werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen laufend weiterentwickelt, unter anderem mit der Ladesäulenverordnung und im Strommarktgesetz.

8. Abgeordneter **Özcan Mutlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Mit welchen Maßnahmen plant die Bundesregierung angesichts möglicher Verstöße der Glücksspielgesetze gegen EU-Recht darauf hinzuwirken, dass die Glückspielregulierung in der Bundesrepublik Deutschland noch einmal überarbeitet und mit EU-Recht vereinbar wird, und welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung dabei speziell, um den Schutz vor Spielsucht zu gewährleisten?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 24. März 2016

Für das Glücksspielrecht sind ganz überwiegend die Länder zuständig. Die aktuellen Regelungen haben die Länder im Glücksspielstaatsvertrag vom 15. Dezember 2011 getroffen, der ergänzt wird durch verschiedene Landesgesetze. Die Vereinbarkeit dieses Staatsvertrags mit dem europäischen Recht sicherzustellen liegt damit in der Verantwortung der Länder. Die Bundesregierung plant daher keine Maßnahmen. Im Übrigen wurde mit der Sechsten Verordnung zur Änderung der Spielverordnung der Jugend- und Spielerschutz im gewerblichen Spiel verbessert. Darüber hinaus setzt die Nationale Strategie zur Drogen- und Suchtpolitik auf die Fortführung bewährter und die Entwicklung neuer Präventionsmaßnahmen speziell für verschiedene Formen des Glücksspiels.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

9. Abgeordnete **Heike Brehmer** (CDU/CSU)

Welche Möglichkeit sieht die Bundesregierung, um den EU-Finanzrahmen, für den Ende des Jahres 2016 eine Halbzeitprüfung ansteht, stärker auf die Integration von Flüchtlingen auszurichten?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein vom 24. März 2016

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, im Rahmen der anstehenden Halbzeitüberprüfung des Mehrjährigen Finanzrahmens 2014 – 2020 zusätzliche finanzielle Flexibilitäten zu erreichen, um bei Bedarf die im EU-Haushalt vorgesehenen Mittel noch stärker auf dringende Handlungsschwerpunkte wie die Flüchtlingskrise fokussieren zu können. Dies betrifft beispielsweise den Bereich Inneres (Rubrik 3 des Mehrjährigen Finanzrahmens) zur Bewältigung der Integrationsherausforderungen sowie den Bereich Äußeres (Rubrik 4 des Mehrjährigen Finanzrahmens) zur strukturellen Bekämpfung von Migrationsursachen. Dies ist auch im Positionspapier der Bundesregierung zur Halbzeitüberprüfung des Mehrjährigen Finanzrahmens formuliert, das dem Bundestag vorliegt. Die Europäische Kommission wird im Laufe des Jahres 2016 dem Europäischen Parlament und dem Rat Vorschläge für die Halbzeitüberprüfung vorlegen.

10. Abgeordnete **Heike Brehmer** (CDU/CSU)

Welche Möglichkeiten der Umschichtung aus anderen Fonds sieht die Bundesregierung hinsichtlich dieser Thematik?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein vom 24. März 2016

Ein möglicher Ansatz ist die Erhöhung der Flexibilität für Umschichtungen, zunächst zwischen Instrumenten, gegebenenfalls aber auch zwischen Rubriken, sowie mehr Flexibilität bei der Zielfestlegung einzelner Instrumente/Rubriken, ohne das Erreichen bestehender Ziele zu gefährden. Bei den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds sind die Mittel gesetzlich auf die Verwendung für Strukturfördermaßnahmen festgelegt; diese können – sofern sie den rechtlichen Vorgaben entsprechen – bereits heute für Maßnahmen zur Integrationsbewältigung eingesetzt werden.

In Deutschland gilt dies für Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF), dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und dem Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER). Mit EFRE-Mitteln fördern die Länder beispielsweise bereits heute Maßnahmen, die auch Flüchtlingen zu Gute kommen (Berufsbildungs- und Familienzentren, Beratungsdienste). Eine stärkere Umwidmung erfordert eine Änderung der geltenden operationellen Programme. Dabei unterstützt die Europäische Kommission durch eine flexible Handhabung von Änderungsanträgen. Aufgrund der bereits bestehenden Möglichkeiten wird darüber hinaus derzeit weder von der EU-Kommission noch von den EU-Mitgliedstaaten Bedarf gesehen, größere Umschichtungen vorzunehmen.

11. Abgeordnete **Heike Brehmer** (CDU/CSU)

Welche finanziellen und kurzfristig realisierbaren Ausgleichsmöglichkeiten sieht die Bundesregierung für die EU-Mitgliedstaaten wie die Bundesrepublik Deutschland, die besonders von der Flüchtlingskrise betroffen sind?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein vom 24. März 2016

Bereits heute gibt es eine Reihe von Möglichkeiten, um besonders betroffene Mitgliedstaaten bei der Bewältigung der mit der Flüchtlingskrise zusammenhängenden Lasten zu unterstützen. Mittel hierfür stehen etwa im Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF), im Fonds für die Innere Sicherheit (ISF) und im Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (FEAD) bereit. Neben den Mitteln der regulären nationalen Programme können auch zusätzliche Mittel für Soforthilfe gewährt werden. Deutschland erhält Soforthilfe aus dem AMIF. Ergänzend hierzu hat der Rat der EU am 15. März 2016 eine neue Verordnung über die Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union verabschiedet. Damit wird die EU in die Lage versetzt, in Notfällen auch EU-intern noch gezielter humanitäre Hilfe leisten zu können als bisher. Daneben können EU-Mitgliedstaaten Unterstützung auch im Rahmen des zivilen Katastrophenschutzverfahrens der Union anfordern.

12. Abgeordnete
Katja Kipping
(DIE LINKE.)

Wie können rein praktisch nach Kenntnis der Bundesregierung syrische Familienangehörige mit einem Anspruch auf Nachzug zu in Deutschland anerkannten Flüchtlingen, die sich noch in Syrien aufhalten, die weitgehend geschlossene syrisch-türkische Grenze überwinden, um in der Türkei ihr Visumverfahren zu betreiben bzw. um einen Termin zur Visaerteilung in einer deutschen Visastelle in der Türkei wahrzunehmen, und was hat die Bundesregierung bislang unternommen, um den Familiennachzug in diesen Konstellationen im Allgemeinen oder in konkreten Einzelfällen zu ermöglichen?

Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 23. März 2016

Grundsätzlich obliegt es den Antragstellern, dafür Sorge zu tragen, dass sie die Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen der Türkei erfüllen. Die Einreise und der Grenzübertritt in türkisches Staatsgebiet liegen in der ausschließlichen Hoheitsgewalt der Türkei und diese verlangt von syrischen Staatsangehörigen prinzipiell ein Visum für die Einreise. Die türkischen Behörden behalten sich allerdings vor, aus humanitären Gründen einzelnen Personen die Einreise über die türkisch-syrische Landesgrenze auch ohne Visum zu gestatten.

Die deutschen Auslandsvertretungen bemühen sich, wo möglich, um Unterstützung. So stellen sie rasch und bereitwillig Bestätigungen der Terminvereinbarung zur Visumbeantragung aus, soweit dies von türkischen Behörden zur Visumerteilung verlangt wird. Auch erhalten Antragsteller zeitnahe Ersatztermine, sollten sie aufgrund der türkischen Visumpflicht den ursprünglich gebuchten Termin nicht wahrnehmen können.

13. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Gebiete bzw. Ortschaften in Syrien, die vor dem Inkrafttreten der Waffenruhe am 27. Februar 2016 eingeschlossen oder schwer zu erreichen waren (bitte einzeln auflisten), konnten nach Kenntnis der Bundesregierung durch welche humanitäre/humanitären Organisation/Organisationen nunmehr mit Hilfsgütern versorgt werden?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein
vom 24. März 2016

Seit der Verabschiedung der Münchner Vereinbarung vom 12. Februar 2016 haben Hilfskonvois die folgenden besetzten Gebiete erreicht: Foah, Kafraya, Zabadani, Madaya, Madamiyet, Kafr Batna, Ein Terma, Hammura, Jisrein, Saqba und Yarmouk. Die nach einem ersten Hilfsflug nach Deir-ez-Zoor unterbrochene Luftbrücke soll schnellstmöglich wieder aufgenommen werden.

Ebenfalls seit dem 12. Februar 2016 konnten die Menschen in folgenden schwer erreichbaren Gebieten mit humanitärer Hilfe versorgt werden: Western Aleppo Rural (Big Orem), Azaz, Afrin, Damascus Governorate, At Tall, Bloudan, Yalda, Babilla und Beit Saham, Homs Governorate, Rastan, Talbiseh, Al Houle, Tier Malah, Al Ghanto, Der Kabira und Al Waer. An den von den Vereinten Nationen koordinierten Hilfstransporten waren folgende humanitäre Organisationen beteiligt: Das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen, UNHCR, das Welternährungsprogramm WFP, die Weltgesundheitsorganisation, WHO, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, UNICEF, der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, UNFPA, das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten, UNRWA, die Internationale Organisation für Migration IOM, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, IKRK und der Syrisch-Arabische Rote Halbmond, SARC.

14. Abgeordneter **Omid Nouripour** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele Menschen konnten nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Beginn der Waffenruhe mit welchen Gütern versorgt werden?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein vom 24. März 2016

Seit der Verabschiedung der Münchner Vereinbarung vom 12. Februar 2016 konnten insgesamt rund 264 000 Menschen mit humanitärer Hilfe versorgt werden, viele davon mehr als einmal. Dabei erreichten die Hilfslieferungen rund 155 000 Menschen in belagerten Gebieten und 109 000 Menschen in schwer erreichbaren Gebieten. Die humanitären Transporte enthielten insbesondere Nahrungsmittel, Trinkwasser, Medikamente und medizinische Verbrauchsmaterialien, Hygieneartikel sowie weitere dringend benötigte Hilfsgüter. Wir rechnen damit, in den nächsten Wochen über 800 000 Menschen in Syrien erstmals wieder mit Hilfsgütern versorgen zu können.

15. Abgeordneter **Manuel Sarrazin** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wann hat die griechische Regierung zum ersten Mal gegenüber der Bundesregierung beziehungsweise anderen Mitglieder des Rates der Europäischen Union (bitte nach finanzieller, personeller und technischer Unterstützung auflisten) gebeten, um die besondere Fluchtsituation in Griechenland besser bewältigen zu können, und in welcher Form ist die Bundesregierung beziehungsweise sind die anderen Mitglieder des Rates diesen Unterstützungsbitten nachgekommen?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein vom 24. März 2016

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, wann die griechische Regierung zum ersten Mal auf bilateraler Grundlage gegenüber anderen Mitgliedern des Rates der EU um Unterstützung gebeten hat, um die besondere

Flüchtlingssituation in Griechenland besser bewältigen zu können, und in welcher Form die anderen Mitglieder des Rates diesen Unterstützungsbitten nachgekommen sind.

Ministerpräsident Alexis Tsipras hat in allgemeiner Form bei einem Gespräch mit der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel während des Eurozonengipfels am 12./13. Juli 2015 um Unterstützung in der Flüchtlingskrise gebeten. Dabei hat die Bundeskanzlerin deutsche Unterstützung zugesagt. Bereits zuvor hatte der Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Frank-Walter Steinmeier, angesichts der schwierigen humanitären Lage der Flüchtlinge vor allem auf den Inseln der Ostägäis beim Rat für Außenbeziehungen am 22. Juni 2015 angekündigt, dass die Bundesregierung 500 000 Euro für die humanitäre Versorgung von Flüchtlingen in Griechenland bereitstellen werde. Diese Summe wurde im Folgenden auf insgesamt 2,4 Mio. Euro erhöht, die über das UNHCR (2 Mio. Euro) und das Rote Kreuz (400 000 Euro) für die humanitäre Versorgung der Flüchtlinge vor Ort umgesetzt wurde. Das UNHCR setzte die Gelder zur Verbesserung der Aufnahmebedingungen und zur Suche von Unterkünften, zur Rechtsinformation und Beratung, für Übersetzung, für Schlafsäcke und andere dringend nötige humanitäre Bedarfsartikel sowie für den Transport der Neuankömmlinge zu den Aufnahmeplätzen auf Lesbos ein. Das Deutsche bzw. Griechische Rote Kreuz haben Hygienekits für Durchgangs-Camps in Attika und auf Lesbos, Spezialkits für Familien sowie Trainings für Hilfskräfte finanziert.

Zudem erhielt Griechenland auf Anfrage von Anfang August 2015 im Oktober und Dezember 2015 über die Bundespolizei insgesamt 27 EURODAC-Geräte zur Registrierung von Fingerabdrücken von Flüchtlingen.

Für das Jahr 2016 sind bislang Projektförderungen in Höhe von rund 16,6 Mio. Euro aus Mitteln des Auswärtigen Amts für Maßnahmen der humanitären Hilfe entlang der Westbalkanroute vorgesehen. Die Hilfsmaßnahmen werden von den deutschen Nichtregierungsorganisationen Arbeiter-Samariter-Bund e. V. (ASB), Deutscher Caritasverband e. V., Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband, Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V., HELP e. V. und humedica e. V. sowie über das DRK, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, UNICEF, und das UNHCR umgesetzt und zielen auf Flüchtlingsnothilfe, Bau von Flüchtlingsunterkünften, medizinische Nothilfe, Stärkung lokaler Strukturen. Die Hilfsmaßnahmen sind teilweise bereits angelaufen, in Griechenland schwerpunktmäßig im Raum Athen und auf den griechischen Ankunftsinseln. Zuletzt wurden zwecks stärkerer Berücksichtigung der griechisch-mazedonischen Grenzregion Anpassungen vorgenommen. So hat das DRK in der Grenzregion mit der Versorgung mit mobilen Gesundheitsstationen begonnen (Region nördlich von Thessaloniki/Nea Kavala und Cherso, ggf. auch Idomeni).

Darüber hinaus hat Griechenland über die Aktivierung des EU-Katastrophenschutzmechanismus eine Unterstützungsbitte an die Europäische Kommission bzw. andere Mitgliedstaaten gerichtet. Dieser wurde erstmalig am 3. Dezember 2015 aktiviert und am 29. Februar 2016 erneuert. Hierbei handelt es sich um konkrete Bedarfslisten. Bereitgestellt werden Hilfsgüter in den Bereichen Unterkunft, Hygiene und Non Food Items (Kleidung etc.). Dieser Unterstützungsbitte ist die Bundesregierung durch Zurverfügungstellung von 2 000 Erste-Hilfe-Sets und zwei Was-

serpumpen über die Bundesanstalt Technische Hilfswerk nachgekommen. Außerdem hat die Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. 100 Feldbetten und 1 000 Kopfkissen zur Verfügung gestellt.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat vier nationale Experten zur Unterstützung der Umsetzung des „Hotspot-Ansatzes" (Registrierung der Flüchtlinge, Vorbereitung der Asylverfahren) an das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen entsandt.

Griechenland ersuchte die europäische Grenzschutzagentur Frontex am 3. Dezember 2015 um den aktuellen Einsatz des Soforteinsatzteams für Grenzsicherungszwecke (RABIT) mit Bedarf von ca. 890 EU-Gastbeamten und zusätzlichen Einsatzmitteln. Gegenwärtig sind in diesem Rahmen ca. 775 EU-Gastbeamte aus den EU-Mitgliedstaaten in Griechenland tätig. Die ersten deutschen Entsendungen in diesen Einsatz erfolgten im Januar 2016. Diese umfassen zurzeit ca. 100 deutsche Beamte, die in der „Joint Operation Poseidon Rapid Intervention" in Griechenland eingesetzt sind. Zudem werden 15 Einsatzschiffe/-boote, zwei Hubschrauber und weiteres technisches Gerät zur Verfügung gestellt. Seit dem 1. März 2016 sind zusätzlich zwei Boote der Bundespolizei in Griechenland im Einsatz. In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 17./18. März 2016 bekräftigen die Mitgliedstaaten ihre Bereitschaft, Griechenland zur Bewältigung der Rückführungen kurzfristig auch mit Personal zu unterstützen. Die Bundesregierung hat am 22. März 2016 ein Unterstützungsangebot von 200 Polizeibeamten gemeldet, welche im Rotationsverfahren eingesetzt werden, so dass sich voraussichtlich 100 zusätzliche Beamte zeitgleich in der Operation befinden werden.

16. Abgeordnete **Azize Tank** (DIE LINKE.)

Welche konkreten rechtlichen und diplomatischen Maßnahmen unternahm die Bundesregierung bislang bilateral bzw. auf europäischer Ebene gegen die am 15. März 2016 erfolgte Ausweisung mehrerer deutscher Staatsbürger aus dem EU-Mitgliedsland Lettland, welche am 16. März 2016 in Riga gemeinsam mit Holocaust-Überlebenden und Vertreterinnen und Vertretern des Simon Wiesenthal Center (New York) frei und friedlich gegen den alljährlich stattfindenden Marsch von Veteranen der Waffen-SS und das Gedenken an die sog. Lettische Legion demonstrieren wollten (vgl. The Jerusalem Post vom 17. März 2016; www.jpost.com/Diaspora/German-anti-fascists-face-down-pro-Nazi-Latvian-demonstrators-in-Riga-448252)?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein vom 24. März 2016

Nachdem die Deutsche Botschaft Riga am Nachmittag des 15. März 2016 durch einen der Betroffenen über den Vorfall informiert worden war, nahm sie unverzüglich Kontakt mit den zuständigen lettischen Sicherheitsbehörden auf. Diese bestätigten, dass fünf deutschen Staatsangehörigen die Einreise verweigert worden sei und sie von der Polizei an die lettisch-litauische Grenze transportiert worden seien. Von

dort wurden sie auf Kosten des lettischen Staates nach Deutschland zurückgeführt. Einer öffentlichen Stellungnahme des lettischen Innenministeriums war zu entnehmen, dass der lettische Innenminister eine Reihe von Ausländern aufgrund einer entsprechenden Einschätzung der Sicherheitsbehörden mit einer Einreisesperre belegt habe.

Die Bundesregierung betrachtet die Freizügigkeit als einen Grundpfeiler der europäischen Integration. Sie gilt jedoch nicht schrankenlos. Die Freizügigkeitsrichtlinie (2004/38/EG) erlaubt in bestimmten Fällen die Auferlegung von Einreisesperren, unter anderem aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit.

17. Abgeordnete **Azize Tank** (DIE LINKE.)

Was unternimmt die Bundesregierung gegen die Verherrlichung von NS-Kollaboration und die Waffen-SS (Lettische Legion) im Zusammenhang mit dem alljährlich in Riga, der Hauptstadt des EU-Mitgliedslands Lettland, stattfindenden Marsches von Veteranen der Waffen-SS, an dem in diesem Jahr nach Presseberichten auch zahlreiche Abgeordnete des lettischen Parlaments teilnahmen (vgl. The Jerusalem Post vom 17. März 2016; www.jpost.com/Diaspora/German-anti-fascists-face-down-pro-Nazi-Latvian-demonstrators-in-Riga-448252?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein vom 24. März 2016

Die Bundesregierung tritt jeder Beschmutzung des Andenkens an die Opfer der im Zweiten Weltkrieg begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit entschieden entgegen. Die Deutsche Botschaft Riga ist seit Jahren aktiv in den Bereichen Demokratieförderung, Aufarbeitung der Geschichte und Versöhnungsarbeit.

Der 16. März ist in Lettland kein offizieller Gedenktag. Die lettische Regierung distanziert sich regelmäßig vom Gang zum Freiheitsdenkmal am 16. März. Das lettische Außenministerium hat darauf hingewiesen, dass weder hochrangige Beamte noch Regierungsmitglieder an den Veranstaltungen am Freiheitsdenkmal beteiligt seien. Als demokratischer Staat respektiere Lettland jedoch die Meinungs- und Versammlungsfreiheit seiner Bürger.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

18. Abgeordnete **Luise Amtsberg** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele unbegleitete Minderjährige wurden durch die Bundespolizei an der deutsch-österreichischen Grenze im Jahr 2016 zurückgewiesen, und mit welchen Begründungen fanden die Zurückweisungen statt (bitte nach den zehn Hauptherkunftsländern der unbegleiteten Minderjährigen aufschlüsseln)?

Antwort Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 23. März 2016

Im Zeitraum vom 1. Januar bis 15. März 2016 wurde an der deutsch-österreichischen Grenze 280 unbegleiteten Minderjährigen die Einreise verweigert. Grund der Einreiseverweigerungen waren die fehlenden Einreisevoraussetzungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Schengener Grenzkodex. Ein Schutzersuchen stellten sie nicht. Die betreffenden unbegleiteten Minderjährigen wurden unmittelbar nach Abschluss der zur Durchführung der Einreiseverweigerung erforderlichen Maßnahmen durch die Bundespolizei an die österreichischen Grenzbehörden übergeben.

Hauptherkunftsländer der unbegleiteten Minderjährigen waren:
Afghanistan (157), Syrien (44), Irak (30), Iran (14), Marokko (zwölf) und Pakistan (elf).

19. Abgeordneter **Andrej Hunko** (DIE LINKE.)

Welche Haltung vertritt die Bundesregierung als Mitglied des Geheimdienstzusammenschlusses Counter Terrorism Group (CTG) zu den in einer „ersten Planungsphase“ hinsichtlich der Errichtung einer „operativen Plattform“ im ersten Halbjahr 2016 zu klärenden Fragen, welche (Unter-)Arbeitsgruppen oder Sekretariate in dem europäischen Geheimdienstzentrum in Den Haag eingerichtet werden sollen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zur Einrichtung eines europäischen Geheimdienstzentrums auf Bundestagsdrucksache 18/7930), und welche neuen „Möglichkeiten“ der Zusammenarbeit zwischen der CTG und der EU-Polizeiagentur EUROPOL hält die Bundesregierung für sinnvoll bzw. rechtlich umsetzbar, zumal die 28 europäischen Geheimdienste (und damit auch die Bundesregierung) bereits „[i]n Kontakt“ mit EUROPOL stehen, „um Möglichkeiten für eine engere Zusammenarbeit zu sondieren“?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 29. März 2016

Zur Frage „(Unter-)Arbeitsgruppen und Sekretariate“

Die Plattform befindet sich derzeit in einer ersten Planungsphase. Aussagen darüber, ob und ggf. welche (Unter-)Arbeitsgruppen, Sekretariate oder anderen Arbeitsformate eingerichtet werden sollen, sind daher derzeit noch nicht möglich.

Zur Teilfrage „Neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen der CTG und Europol“

Ziel der Plattform ist der vereinfachte und beschleunigte Austausch operativer Erkenntnisse mit Bezug zum Phänomenbereich des Islamistischen Terrorismus auf nachrichtendienstlicher Ebene. Der bestehende Kontakt zwischen CTG und EUROPOL bezieht sich auf Angelegenheiten strategischer Natur abseits der in Planung befindlichen Plattform.

Überlegungen für eine Verzahnung der Plattform mit dem European Counter Terrorism Centre (ECTC) sind nicht bekannt. In Deutschland ist eine Verzahnung relevanter Erkenntnisse im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum sichergestellt.

20. Abgeordnete **Ulla Jelpke** (DIE LINKE.)

Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über Verbindungen zwischen bzw. über personelle Überschneidungen von Angehörigen der sog. Identitären Bewegung (IB) Deutschland e. V. bzw. andere rechtsextreme oder rechtsextrem beeinflusste Organisationen und Gliederungen der Alternative für Deutschland (AfD) (bitte insbesondere Erkenntnisse zu folgenden Punkten ausführen: Unterwanderung/Beeinflussung der „Jungen Alternative“ (JA) Baden-Württemberg durch IB-Kader, Mitgliedschaft führender JA-Vertreter in rechtsextremen Burschenschaften, gemeinsame Mitgliedschaften von NPD- und späteren AfD-Funktionären in der geschlossenen Facebook-Gruppe „Identitäre Aktion Ellwangen“, Landtagskandidaturen ehemaliger NPD-Aktivisten für die AfD – vgl. https://autonome-antifa.org/ –, und welche Schlussfolgerungen zieht sie bzw. das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) aus diesen Erkenntnissen?

Antwort Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 22. März 2016

Die Partei AfD einschließlich ihrer Gliederungen, wie zum Beispiel die JA, sind keine Beobachtungsobjekte des BfV. Das BfV verfolgt jedoch aufmerksam, ob bzw. inwieweit es Rechtsextremisten gelingt, in die Partei hineinzuwirken. Es liegen derzeit keine Erkenntnisse vor, dass rechtsextremistische Parteien oder Organisationen die AfD insgesamt bzw. einzelne Gliederungen steuern oder beeinflussen.

21. Abgeordnete **Ulla Jelpke** (DIE LINKE.)

Wie wird der bestandskräftige Beschluss des Oberlandesgerichts (OLG) Frankfurt am Main 10 W 9/15 vom 3. März 2016 gegen die Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt/Main wirksam umgesetzt (bitte genau darlegen, welche internen Anweisungen oder Regelungen mit welchem Inhalt es diesbezüglich gibt oder welche Gesetzesänderungen die Bundesregierung zur Umsetzung plant), wonach ein Festhalten im Flughafen-Transitbereich nach Beendigung eines Flughafen-Asylverfahrens nach § 15 Absatz 6 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ohne richterliche Anordnung eine rechtswidrige Freiheitsentziehung darstellt, und wie viele Personen waren seit Einführung dieser Vorschrift von solchen rechtswidrigen Freiheitsentziehungen betroffen (sofern hierzu keine genauen Zahlenangaben vorliegen, bitte eine ungefähre Einschätzung auf der Grundlage von Erfahrungen und Kenntnissen fachkundiger Bundesbediensteter geben)?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 29. März 2016

Die Bundesregierung wertet den ihr seit wenigen Tagen vorliegenden Beschluss des OLG Frankfurt am Main derzeit gemeinsam mit den betroffenen Behörden des Geschäftsbereichs aus. Konkrete Zahlen zu den möglicherweise gleichgelagerten Fällen liegen nicht vor. An Spekulationen hierzu beteiligt sich die Bundesregierung nicht.

22. Abgeordnete **Bettina Kudla** (CDU/CSU)

Welche Kriterien legt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Rahmen einer Einzelfallprüfung eines Asylantrages zugrunde, zum Beispiel im Fall eines Antragstellers aus Eritrea oder Äthiopien?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 29. März 2016

Die Kriterien, die das BAMF bei der Prüfung eines Asylantrages zugrunde legen, ergeben sich aus dem Gesetz – unabhängig von dem jeweiligen Herkunftsland. Nach § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG) wird ein Ausländer als Flüchtling anerkannt, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet, dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann. Gemäß Artikel 16a des Grundgesetzes (GG) genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Subsidiärer Schutz kann dann zuerkannt werden, wenn ein Drittstaatsangehöriger stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht – auch wenn weder die Voraussetzungen der Flüchtlingsanerkennung noch der Asylberechtigung vorliegen. In Betracht kommt zudem die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 des AufenthG.

Die Entscheidung, ob ein Schutzstatus und ggf. welcher Schutzstatus gewährt werden kann, hängt immer vom Einzelfall ab. Gefällt wird die Entscheidung auf Grund einer Gesamtschau, die alle relevanten Erkenntnisse berücksichtigt.

Ausschlaggebend sind dabei die Anhörung, allgemeine Erkenntnisse zu dem jeweiligen Herkunftsland sowie zusätzliche Ermittlungen, die bei Bedarf veranlasst werden. Weitere Einzelheiten können der Broschüre des BAMF „Das deutsche Asylverfahren – ausführlich erklärt“, abrufbar unter www.bamf.de/DE/Infothek/Publikationen/publikationen-node.html, entnommen werden.

23. Abgeordnete **Bettina Kudla** (CDU/CSU)

Wie viele Personen halten sich laut Schätzung der Bundesregierung derzeit in Deutschland auf, die meldetechnisch nicht registriert sind?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 29. März 2016

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf Asylsuchende bezieht. Im Jahr 2015 haben insgesamt 476 649 Personen in Deutschland einen förmlichen Asylantrag gestellt. Gegenüber dem Vorjahreszeitraum bedeutet dies eine Steigerung um 135 Prozent. In den Monaten Januar und Februar 2016 waren es 120 642 Asylanträge.

Die Zahl der tatsächlichen Einreisen von Asylsuchenden nach Deutschland liegt im Allgemeinen höher: Im EASY-System (Erstverteilung von Asylbegehrenden) wurden im Jahr 2015 insgesamt 1 091 894 Asylsuchende erfasst. Mit Stand vom 29. Februar 2016 wurden für das Jahr 2016 bereits 153 099 Asylsuchende registriert. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass bei den EASY-Zahlen Fehl- und Doppelerfassungen wegen fehlender erkennungsdienstlicher Behandlung und fehlender Erfassung der persönlichen Daten nicht ausgeschlossen sind, sodass aus den vorgenannten Zahlen nicht ohne weiteres geschlossen werden kann, dass sich aus der Differenz von EASY-Zahlen und Asylanträgen die Anzahl der Personen ergibt, die in Deutschland nicht erfasst sind.

Weitere Zahlen bzw. Schätzungen liegen nicht vor.

24. Abgeordnete **Bettina Kudla** (CDU/CSU)

Mit welchen Maßnahmen möchte die Bundesregierung die meldetechnisch nicht registrierten Personen, die sich in Deutschland aufhalten, erfassen?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 29. März 2016

Es wird wiederum davon ausgegangen, dass sich die Frage auf Asylsuchende bezieht. Das Datenaustauschverbesserungsgesetz, das am 5. Februar 2016 in Kraft getreten ist, schafft die rechtlichen Grundlagen insbesondere für die biometriegestützte Registrierung von Asylsuchenden bereits beim Erstkontakt (sog. integriertes Identitätsmanagement). Im Rahmen des „integrierten Identitätsmanagements“ werden bereits beim Erstkontakt mit einer zur Registrierung befugten Behörde alle Stammdaten

inkl. der Fingerabdrücke gespeichert. Anhand der Fingerabdruckdaten können alle zur Registrierung befugten Behörden mittels Fast-ID eindeutig prüfen, ob ein Asylsuchender bereits registriert worden ist. So werden Doppelerfassungen vermieden und können Identitätstäuscher erkannt werden. Dazu werden die BAMF-Außenstellen und die Erstaufnahmeeinrichtungen mit entsprechenden Personalisierungsinfrastrukturkomponenten ausgestattet. Die Polizeien verfügen bereits über die Möglichkeit zur Fast-ID-Abfrage.

Als visueller Nachweis der erfolgten Registrierung dient zudem der sog. Ankunftsnachweis, ein Papierdokument mit fälschungssicheren Elementen, das in der Ziel-Aufnahmeeinrichtung ausgegeben wird. Da er Voraussetzung für die Gewährung vollumfänglicher Unterstützungsleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist, besteht ein Interesse der Asylsuchenden an einer raschen Registrierung.

Der bundesweite Rollout, bei dem die Aufnahmeeinrichtungen und die Außenstellen des BAMF mit dieser Infrastruktur und den Ankunftsnachweis-Blankodokumenten ausgestattet werden, hat Mitte Februar 2016 begonnen. Im Sommer 2016 soll der flächendeckende Rollout abgeschlossen werden. Alle Asylsuchenden, die noch keinen Asylantrag gestellt haben, sind sukzessive entsprechend zu registrieren.

25. Abgeordneter **Mahmut Özdemir (Duisburg)** (SPD)

Erwägt die Bundesregierung, die Leitungen der beteiligten Behörden regelmäßig darüber zu unterrichten, dass die zuletzt am 16. März 2016 von mir abgerufene Seite „Organisationspläne“ (www.intranet.bund.de/DE/Organisation/Organisationsplaene/organisationsplaene_node.html) im Intranet des Bundes bis zu vier Jahre alte Organisationspläne enthält im Gegensatz zu den durchweg aktuellen Plänen auf den Internetseiten der Ressorts und Geschäftsbereichsbehörden, um ggf. durch dienstaufsichtliche Maßnahmen die jeweils sofortige Übermittlung an das zuständige Bundesverwaltungsamt sicherstellen zu können, und falls nicht, wie rechtfertigt die Bundesregierung den Aufwand für eine nicht aktuelle Information („Wichtiger Hinweis: Wir sind bemüht, Ihnen schnellstmöglich aktualisierte Organisationspläne zur Verfügung zu stellen. Bitte beachten Sie insofern die jeweiligen Erscheinungsdaten. Wir bitten um Verständnis!“)?

Antwort des Beauftragten der Bundesregierung für Informationstechnik, Staatssekretär Klaus Vitt, vom 24. März 2016

Das Intranet des Bundes ist ein Service-Portal der Bundesverwaltung, das Informationen zu behördenübergreifenden Themen bündelt und auf zahlreiche Angebote der Bundesressorts und ihrer Geschäftsbereiche oder auf bereits bestehende Informationsplattformen des Bundes verlinkt. Das Portal stellt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesverwaltung sowie Soldatinnen und Soldaten einen einheitlichen Zugang zu Informationen aus der Bundesverwaltung bereit. Die präsentierten Informationen sind teilweise nicht auf den Internetseiten der Ressorts und

Geschäftsbereichsbehörden zu finden oder enthalten mehr Detailinformationen. Die Nutzungszahlen für dieses Portal sind konstant hoch. Das Portal wird vom Bundesverwaltungsamt (BVA) betreut, das auch auf Aktualisierungen hinwirkt.

Die Bereitstellung von Organisationsplänen für das Intranet ist eine freiwillige Leistung der Ressorts und Geschäftsbereichsbehörden, die nicht durch dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen eingefordert werden kann. Um dennoch mit geringstmöglichem Verwaltungsaufwand den Zugriff auf Informationen in ihrer aktuellsten Form zu ermöglichen, nutzt das

BVA verstärkt die Möglichkeit der Verlinkung. Eine solche Verlinkung ist nicht für alle Bereiche geeignet bzw. konnte noch nicht in allen Bereichen, die dafür in Betracht kommen, umgesetzt werden.

26. Abgeordnete **Martina Renner** (DIE LINKE.)

Wie viele Quellenmeldungen von Ralf Marschner, V-Mann des BfV mit dem Aliasnamen „Primus“ wurden dem 2. Untersuchungsausschuss zum Nationalsozialistischen Untergrund (NSU) in der 17. Wahlperiode vorgelegt?

27. Abgeordnete **Martina Renner** (DIE LINKE.)

Mit welchem Ergebnis wurden im BfV die laut Abschlussbericht des NSU-Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode im Jahr 2008 vernichtete Personalakte und sonstigen vernichteten Akten vom V-Mann Primus im BfV rekonstruiert (bitte unter Angabe des Datums)?

Antwort Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 22. März 2016

Die Fragen 26 und 27 werden gemeinsam beantwortet.

Zu etwaigen Einsätzen von V-Leuten bzw. Vertrauenspersonen gibt die Bundesregierung aus Gründen des Staatswohls keine Auskunft.

Dies folgt aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten einerseits mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und der Gefährdung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sicherheitsbehörden sowie Grundrechte Dritter andererseits.

Die Verfassungsschutzbehörden sammeln im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags Informationen und werten sie aus. Weder diese Informationen selbst noch Angaben über eventuelle nachrichtendienstliche Aktivitäten zum Gewinnen solcher Informationen sind ihrem Wesen nach veröffentlichungsfähig. Auch im Fall eines nicht gegebenen Einsatzes von V-Leuten zu einer extremistischen Zielperson oder Gruppierung müsste diese Auskunft verweigert werden, da ansonsten in allen übrigen Fällen aus der Antwortverweigerung auf das Vorliegen eines V-Leute-Einsatzes geschlossen werden könnte.

Mit einer Antwort der Bundesregierung zu diesen Fragen – auch durch eine Offenlegung unter VS-Einstufung, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre – entstünde die Gefahr, dass Fähigkeiten, Methoden und Informationsquellen der Verfassungsschutzbehörden bekannt würden und damit die Funktionsfähigkeit der Verfassungsschutzbehörden nachhaltig beeinträchtigt wäre. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie hält die Bundesregierung Information der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

Darüber hinaus ließen sich aus der Bekanntgabe solcher Informationen unter Umständen Rückschlüsse auf den Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Nachrichtendienste ziehen. Da sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als V-Leute eingesetzt werden, regelmäßig in einem extremistischen und gewaltbereiten Umfeld bewegen, könnte die Preisgabe von eventuellen Einzelheiten ihrer Einsätze und die damit verbundene Möglichkeit einer Aufdeckung ihrer Identität dazu führen, dass das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gefährdet wäre. Aufgrund der Hochrangigkeit dieser Rechtsgüter, der möglichen Irreversibilität und der erhöhten Wahrscheinlichkeit ihrer Beeinträchtigung muss jede noch so geringe Möglichkeit des Bekanntwerdens zu Fragen des Einsatzes von V-Leuten ausgeschlossen werden.

Die nachrichtendienstliche verdeckte Arbeitsweise ist dabei aufgrund der damit verbundenen erheblichen Risiken durch ein hohes Maß an Vertraulichkeit und Geheimhaltung geprägt. Rückschlüsse auf die Umstände solcher Einsätze, insbesondere auf die Identität der eingesetzten Person bis hin zu einer Enttarnung würden diese einschließlich ihrer Angehörigen einer unmittelbaren und konkreten Gefährdung für Leib, Leben und Freiheit durch das Umfeld, in dem sie sich bewegen oder bewegten, aussetzen. Die Auskunft zu einem konkreten Einsatz birgt immer auch das Risiko, dass eine entsprechende Zuordnung zu den eingesetzten Personen erfolgen könnte. Ein Bekanntwerden ihrer Einsätze ist daher in jedem Fall zu vermeiden. Die konkreten Einsatzumstände gelangen daher auch behördenintern nur einem sehr eingeschränkten Personenkreis zur Kenntnis.

28. Abgeordnete **Martina Renner** (DIE LINKE.)

Wie viele Brandermittlerinnen und -ermittler des Bundeskriminalamtes (BKA) sind seit dem 1. Januar 2015 mit Ermittlungen zu Brandanschlägen auf Unterkünfte von Geflüchteten betraut gewesen (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 29. März 2016

Brandermittlerinnen und -ermittler des BKA waren seit dem 1. Januar 2015 in Ermittlungen nach Bränden in Unterkünften von Flüchtlingen und Asylbewerbern bislang nicht eingebunden und wurden auch nicht zur Unterstützung bei der Tatortarbeit nach solchen Ereignissen angefordert.

In zwei Fällen hat das BKA die Polizei des Saarlandes nach Bränden in Flüchtlingsunterkünften bzw. geplanten Flüchtlingsunterkünften mittels der kriminaltechnischen Untersuchung von Brandschuttproben auf brennbare Flüssigkeiten unterstützt.

29. Abgeordneter **Markus Tressel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie hoch ist die aktuelle Personalisierungsrate der Bundespolizei im Saarland, und wie viele der unbesetzten Dienstposten im Saarland sollen in den Jahren 2017 bis 2019 besetzt bzw. dauerhaft aus dem Saarland verlagert werden?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 29. März 2016

Die auf dem Gebiet des Saarlandes dislozierten Dienststellen der Bundespolizei weisen, bezogen auf Polizeivollzugsbeamte (PVB) einen Auffüllungsgrad von ca. 92 Prozent auf (Soll: 390, Personal-Ist: 360, Stichtag: 1. März 2016). Allerdings werden im Rahmen des polizeifachlichen Kräftemanagements auch PVB dieser Dienststellen temporär für eine Verstärkung von Schwerpunktbereichen herangezogen.

Es ist beabsichtigt, noch im Jahr 2016 einen Einsatzzug der Mobilen Kontroll- und Überwachungseinheit der Bundespolizeidirektion Koblenz vom Dienstort Bexbach in den Großraum Frankfurt/Main zu verlagern. Betroffen sind ca. 30 Dienstposten. Die Nachbesetzung vakanter Dienstposten erfolgt vorrangig über Ausschreibungen und ist abhängig vom Bewerberaufkommen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

30. Abgeordnete **Kerstin Kassner** (DIE LINKE.)

Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie viele kommunale Unternehmen oder Unternehmen mit kommunaler Beteiligung es in der Bundesrepublik Deutschland gibt, und wenn ja, wie viele gibt es?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 24. März 2016

Der Bundesregierung liegen keine Zahlen über die Anzahl der kommunalen Unternehmen oder Unternehmen mit kommunaler Beteiligung vor.

31. Abgeordnete **Kerstin Kassner** (DIE LINKE.)

Sollte die Bundesregierung keine Kenntnis über die Zahl der kommunalen Unternehmen oder Unternehmen mit kommunaler Beteiligung in der Bundesrepublik Deutschland haben, was ist der Grund dafür, dass entsprechende Zahlen nicht vorliegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 24. März 2016

Entscheidungen der Kommunen über den Betrieb kommunaler Unternehmen und über die Beteiligung an Unternehmen sind Gegenstand der kommunalen Selbstverwaltung. Die rechtlichen Grundlagen zur wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen sind im kommunalen Wirtschaftsrecht geregelt und stellen Landesrecht dar. Im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen hat der Bund nach dem Grundgesetz keine Zuständigkeiten.

32. Abgeordneter **Joachim Poß** (SPD)

Worin bestehen die wesentlichen strukturellen, insbesondere verfassungsrechtlichen, Unterschiede zwischen den Vereinbarungen über einen neuen Finanzausgleich zwischen dem Bundesfinanzminister und dem Ersten Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg (nach dem sogenannten Schäuble-Scholz-Papier) und dem neuen gemeinsamen Ländervorschlag über den zukünftigen vertikalen Finanzausgleich 2020 bis 2030?

33. Abgeordneter **Joachim Poß** (SPD)

Wie sehen die Zeitvorstellungen des Bundesfinanzministers für die Vorlage eines BMF-Verfassungstextes für den von den Ländern vereinbarten neuen Finanzausgleich aus?

34. Abgeordneter **Joachim Poß** (SPD)

Wodurch unterscheidet sich der Finanzausgleichsvorschlag der Länder vom geltenden (verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen) Finanzausgleichsrecht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 29. März 2016

Die Fragen 32 bis 34 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammenfassend beantwortet.

Am 12. Juni 2014 haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder die Finanzminister von Bund und Ländern beauftragt, die Grundlagen für Vereinbarungen für die Neuordnung der föderalen Finanzbeziehungen zu erarbeiten. Vor diesem Hintergrund wurde im weiteren Verlauf eine Vielzahl von Reformüberlegungen angestellt.

Neben der vorgesehenen Linearisierung des Tarifverlaufs stellt der angestrebte Wegfall einer Ausgleichsstufe im Rahmen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs eines der zentralen strukturellen Elemente des gemeinsamen Ländervorschlags vom 3. Dezember 2015 dar. Eine entsprechende Vereinfachung des Ausgleichssystems war bereits zentrales Element vorangegangener Reformüberlegungen. Die im Ländervorschlag vorgesehene Ausgestaltung würde eine Änderung der Finanzverfassung erforderlich machen, da hier explizit eine formale Abschaffung des geltenden Finanzausgleichs unter den Ländern angestrebt und der angemessene Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraft der Länder über ein System von Zu- und Abschlägen im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung vorgesehen wird. Hiervon wäre Artikel 107 GG unmittelbar berührt. Die angestrebte Vereinfachung des Ausgleichssystems ließe sich alternativ auch durch Wegfall des derzeit bestehenden Umsatzsteuervorwegausgleichs ohne Änderung der Finanzverfassung erreichen; dazu hatten seinerzeit sowohl das Bundesfinanzministerium als auch Hamburgs Erster Bürgermeister Vorschläge gemacht. Eine abschließende Einigung aller Verhandlungspartner auf ein zustimmungsfähiges Gesamtkonzept zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen steht derzeit noch aus. Die Vorlage eines Verfassungstextes vor Erzielung einer solchen Einigung erscheint nicht zielführend.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

35. Abgeordneter **Matthias W. Birkwald** (DIE LINKE.)

Wie hoch ist der für die solidarische Lebensleistungsrente vereinbarte Finanzplanansatz (vgl. Hamburger Abendblatt vom 19. März 2016, S. 4; Fünf Milliarden mehr: Gabriel setzt sich gegen Schäuble durch) für die Jahre 2017 und 2018 bzw. für die mittelfristige Finanzplanung (jährlich), und von wie vielen Berechtigten, die von der solidarischen Lebensleistungsrente profitieren werden, geht die Bundesregierung im Einführungsjahr 2017 bzw. für das Folgejahr 2018 aus (wenn möglich, bitte nach Frauen und Männern aufschlüsseln)?

Antwort der Staatssekretärin Yasmin Fahimi vom 30. März 2016

Die Einführung einer solidarischen Lebensleistungsrente voraussichtlich im Jahr 2017 ist im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vereinbart. An einem Entwurf der Regelungen zur Umsetzung der Vorgaben des Koalitionsvertrags wird zurzeit im Bundesministerium für Arbeit und Soziales gearbeitet. Diese Arbeiten sind noch nicht abgeschlossen.

Die Bundesregierung hat am 23. März 2016 die Eckwerte für den Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2017 sowie für die Finanzplanung bis zum Jahr 2020 beschlossen. Der Einzelplanplafonds des Bundesminis-

teriums für Arbeit und Soziales berücksichtigt dabei auch die Lebensleistungsrente. Auf der verbindlichen Grundlage der Eckwerte wird das weitere regierungsinterne Aufstellungsverfahren für den Entwurf des Bundeshaushalts 2017 fortgeführt. Da es sich bei den Eckwerten um ein internes Planungsinstrument der Bundesregierung handelt, werden keine detaillierten Angaben zu Titelansätzen veröffentlicht.

36. Abgeordneter **Matthias W. Birkwald** (DIE LINKE.)

Wie hoch war im Jahr 2015 ein Rentenanspruch, der aus 30 Entgeltpunkten resultiert, und wie hoch lag die durchschnittliche Bruttobedarfsschwelle in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für Personen oberhalb der Regelaltersgrenze außerhalb von Einrichtungen (Kapitel 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XII) (beim Rentenanspruch bitte jeweils für Männer und Frauen, Ost und West sowie nach Bruttobetrag sowie Rentenzahlbetrag für die Grundsicherung für Männer und Frauen sowie Ost und West aufschlüsseln)?

Antwort der Staatssekretärin Yasmin Fahimi vom 30. März 2016

30 Entgeltpunkte, die in der allgemeinen Rentenversicherung ausschließlich in den alten Ländern erworben wurden, ergeben in der zweiten Jahreshälfte 2015 einen monatlichen Rentenanspruch von 876,30 Euro. Abzüglich der vom Rentenbeziehenden zu leistenden Eigenbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ergibt sich daraus ein monatlicher Zahlbetrag von 783,85 Euro.

30 ausschließlich in den neuen Ländern erworbene Entgeltpunkte (Ost) ergeben im o. g. Zeitraum einen monatlichen Rentenanspruch von 811,50 Euro, abzüglich der Eigenbeiträge zur Sozialversicherung entspricht das einen Zahlbetrag von 725,89 Euro.

Der durchschnittliche Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung ist individuell und kann höher oder niedriger ausfallen als der hier unterstellte Wert von 0,9 Prozent. Kinderlose Rentenbezieher entrichten zusätzlich 0,25 Prozent an die gesetzliche Pflegeversicherung. Der Wert der Entgeltpunkte ist geschlechtsneutral.

Für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII) liegen noch keine Daten für das Jahr 2015 vor. Die aktuellsten Daten beziehen sich auf das dritte Quartal 2015 und können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter (4. Kapitel SGB XII) am Ende des 3. Quartals 2015 außerhalb von Einrichtungen nach Geschlecht und durchschnittlichen Bruttobedarf

Länderübersicht nach durchschnittlichem Bruttobedarf

Land	Empfänger von Grundsicherung im Alter außerhalb von Einrichtungen			Durchschnittlicher Bruttobedarf im letzten Monat des 3. Quartals 2015 in EUR		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
Baden-Württemberg	44 409	17 465	26 944	788	776	796
Bayern	56 418	22 961	33457	813	806	817
Berlin	36 464	16 277	20 187	836	825	844
Brandenburg	6 647	2 740	3 907	742	728	752
Bremen	8 047	3 081	4 966	788	773	798
Hamburg	22 323	9 869	12 454	872	856	885
Hessen	41 406	16 872	24 534	804	789	815
Mecklenburg-Vorpommern	5 083	2 097	2 986	730	717	739
Niedersachsen	127 620	47 923	79 697	779	761	790
Nordrhein-Westfalen	44 459	17 634	26 825	756	743	764
Rheinland-Pfalz	18 988	7 296	11 692	747	731	757
Saarland	7 036	2 627	4 409	773	757	783
Sachsen	9 426	3 996	5 430	715	705	722
Sachsen-Anhalt	5 804	2 350	3 454	715	705	722
Schleswig-Holstein	17 158	6 787	10 371	782	769	791
Thüringen	4 218	1 750	2 468	715	711	718
Deutschland	**455 506**	**181 725**	**273 781**	**788**	**776**	**797**

Quelle: Statistisches Bundesamt

37. Abgeordneter **Dr. André Hahn** (DIE LINKE.)

Welche inhaltlichen Änderungen hat es beim Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts (Bundestagsdrucksache 18/7824 vom 9. März 2016) gegenüber dem diesbezüglichen Referentenentwurf der Bundesregierung (Bearbeitungsstand: 9. November 2015) gegeben, und welche dieser Änderungen sind auch auf die öffentliche Anhörung der Verbände im Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 9. Dezember 2015 sowie die (auch mehrfach öffentlich) geäußerte Kritik der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, Verena Bentele, zurückzuführen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 23. März 2016

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts vom 9. November 2015 wurde von der Bundesregierung nach der Anhörung der Verbände der Menschen mit Behinderungen und weiterer Verbände und Organisationen inhaltlich sowie klarstellend angepasst. Inhaltliche Änderungen, die auch auf die Stellungnahmen der Verbände und Organisationen bzw. auf die Anhörung zurückzuführen sind, betrafen insbesondere:

- die Änderung des § 12 des Entwurfs eines Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG-E) (Barrierefreie Informationstechnik), konkret die Beibehaltung der bereits geltenden Formulierung „Internetauftritte und -angebote“,

- die Änderungen des § 13 BGG-E (Bundesfachstelle für Barrierefreiheit), mit denen der Bundesfachstelle zum einen zusätzlich die Aufgabe zugewiesen wird, Zielvereinbarungsverhandlungen nach § 5 BGG im Rahmen der verfügbaren finanziellen und personellen Kapazitäten zu unterstützen und zum anderen eine stärkere Beteiligung der Verbände von Menschen mit Behinderungen in dem die Fachstelle begleitenden Expertenkreis verankert wird, und

- die Ergänzung der Begründung zu § 2 Absatz 1 Satz 2 BGG-E (Frauen mit Behinderungen; Benachteiligung wegen mehrerer Gründe).

Im Übrigen wurden aufgrund der Rückmeldungen der Verbände und Organisationen Ausführungen zum Erfüllungsaufwand bezüglich der Erstellung von Informationen in Leichter Sprache durch die kommunalen Behörden ergänzt und eine Änderung der Gesetzesbezeichnung und des Titels des § 3 BGG-E (Menschen mit Behinderungen) wurde vorgenommen.

Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen hat bereits vor dem 9. November 2015 im Rahmen der Abstimmungen innerhalb der Bundesregierung zum Entwurf Stellung genommen. Ihre Änderungsvorschläge zum Referentenentwurf waren daher – soweit im Ressortkreis Konsens darüber bestand – bereits im Entwurf vom 9. November 2015 berücksichtigt.

38. Abgeordnete
Jutta Krellmann
(DIE LINKE.)

Welches sind die 25 Landkreise und kreisfreien Städte Niedersachsens mit dem höchsten prozentualen Anteil an Minijobs, sowohl für ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte als auch im Nebenjob (bitte die jüngst verfügbaren Daten angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 30. März 2016

Daten zu geringfügiger Beschäftigung liefert die Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Die Gruppe der geringfügig Beschäftigten umfasst sowohl geringfügig entlohnt Beschäftigte als auch kurzfristig Beschäftigte.

Der Anteil der geringfügig Beschäftigten in den Kreisen Niedersachsens wird hier berechnet als Anteil der geringfügig Beschäftigten an der Summe der sozialversicherungspflichtigen, der ausschließlich und der im Nebenjob geringfügig Beschäftigten. Dabei können Personen doppelt gezählt werden, wenn eine geringfügige Beschäftigung im Nebenjob und eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im gleichen Kreis ausgeübt wird. Die Summe ist deshalb nicht gleichzusetzen mit der Zahl der beschäftigten Personen im Kreis. Die Ergebnisse absteigend gereiht nach der Höhe des Anteils können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Tabelle: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, ausschließlich geringfügig Beschäftigte und geringfügig Beschäftigte im Nebenjob am Arbeitsort zum Stichtag 30. Juni 2015, Deutschland, Niedersachsen, ausgewählte Kreise, sortiert

Region	Rangfolge	Juni 2015							
		Summe sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte*	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	geringfügig Beschäftigte	Anteil an (1)	davon			
						ausschließlich geringfügig Beschäftigte	Anteil an (1)	geringfügig Beschäftigte im Nebenjob	Anteil an (1)
		1	2	3	4	5	6	7	8
Insgesamt		38.476.047	30.771.297	7.704.750	20,0	5.187.590	13,5	2.517.160	6,5
Niedersachsen		3.564.945	2.783.678	781.267	21,9	544.331	15,3	236.936	6,6
Delmenhorst, Stadt	1	28.998	19.582	9.416	32,5	6.684	23,0	2.732	9,4
Grafschaft Bentheim	2	64.202	45.523	18.679	29,1	12.730	19,8	5.949	9,3
Cuxhaven	3	62.134	44.326	17.808	28,7	12.340	19,9	5.468	8,8
Leer	4	62.459	44.738	17.721	28,4	13.487	21,6	4.234	6,8
Osterholz	5	33.358	23.909	9.449	28,3	6.451	19,3	2.998	9,0
Diepholz	6	92.048	66.019	26.029	28,3	17.407	18,9	8.622	9,4
Harburg	7	77.778	56.691	21.087	27,1	14.366	18,5	6.721	8,6
Wittmund	8	20.716	15.130	5.586	27,0	3.987	19,2	1.599	7,7
Vechta	9	90.397	66.351	24.046	26,6	16.795	18,6	7.251	8,0
Cloppenburg	10	78.273	57.687	20.586	26,3	14.901	19,0	5.685	7,3
Oldenburg	11	44.971	33.296	11.675	26,0	7.489	16,7	4.186	9,3
Rotenburg (Wümme)	12	70.047	52.290	17.757	25,4	11.766	16,8	5.991	8,6
Stade	13	78.636	58.811	19.825	25,2	14.186	18,0	5.639	7,2
Osnabrück	14	156.442	117.120	39.322	25,1	26.175	16,7	13.147	8,4
Wolfenbüttel	15	31.295	23.447	7.848	25,1	5.580	17,8	2.268	7,2
Peine	16	40.336	30.230	10.106	25,1	7.013	17,4	3.093	7,7
Heidekreis	17	58.936	44.518	14.418	24,5	10.073	17,1	4.345	7,4
Nienburg (Weser)	18	48.885	37.063	11.822	24,2	8.570	17,5	3.252	6,7
Friesland	19	36.325	27.565	8.760	24,1	6.246	17,2	2.514	6,9
Emsland	20	163.748	124.869	38.879	23,7	28.031	17,1	10.848	6,6
Aurich	21	74.402	56.932	17.470	23,5	13.250	17,8	4.220	5,7
Schaumburg	22	55.616	42.742	12.874	23,1	9.223	16,6	3.651	6,6
Ammerland	23	51.568	39.734	11.834	22,9	7.896	15,3	3.938	7,6
Osnabrück, Stadt	24	116.073	89.821	26.252	22,6	17.921	15,4	8.331	7,2
Hildesheim	25	110.508	86.056	24.452	22,1	17.506	15,8	6.946	6,3

*Doppelzählungen von Personen möglich, weil geringfügig Beschäftigte im Nebenjob auch im gleichen Kreis sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein können.
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

39. Abgeordnete
Brigitte Pothmer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie stellt die Bundesregierung derzeit sicher, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jobcentern zeitnah über das aktuelle Angebot der berufsbezogenen Sprachkurse (freie Plätze, Beginn und Ort der Kurse etc.) informiert sind, damit sie eine passgenaue Integrationsstrategie und -planung für Flüchtlinge entwickeln können, und wie lang sind nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit die durchschnittlichen Wartezeiten bis zur Kursteilnahme von Flüchtlingen an den ESF-BAMF-Kursen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 24. März 2016

Mit dem ESF-BAMF-Programm zur berufsbezogenen Sprachförderung ist seit dem Jahr 2009 ein über die Jahre eingespieltes System geschaffen worden, in dem klare Zuständigkeiten bestehen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jobcenter sowie der Agenturen für Arbeit die zuständigen ESF-BAMF-Träger für ihre jeweiligen Bereiche persönlich kennen und durch den Außendienst des ESF-BAMF-Programms unterstützt werden.

Im Rahmen der ESF-BAMF-Sprachkurse wurde die Bundesrepublik Deutschland in 122 Fördergebiete aufgeteilt. Jedem Fördergebiet ist eine feste Trägerkooperation zugeordnet, der jeweils ein bestimmtes Halbjahresbudget zugeteilt wird. Über das Budget lassen sich somit auch die Teilnehmerplätze ermitteln, die pro Halbjahr zur Verfügung stehen. Der bundesweit agierende Außendienst steht im engen Kontakt mit den Jobcentern und Agenturen für Arbeit und tauscht sich zu den aktuellen Budgets und Teilnehmerplätzen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dort aus.

Im Durchschnitt münden die potentiell Teilnehmenden der berufsbezogenen Sprachförderung nach Abschluss des Integrationskurses nach rund fünf Wochen in einer Maßnahme der berufsbezogenen Sprachförderung ein. Die Arbeitsverwaltung wird über einen Meldebogen vorab über den jeweiligen Eintritt in eine Maßnahme der berufsbezogenen Sprachförderung informiert, sodass auch insoweit Transparenz besteht, wo und wann der Teilnehmende einen ESF-BAMF-Kurs besucht.

40. Abgeordnete
Brigitte Pothmer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Vorschlag der Bundesagentur für Arbeit, des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städtetages, „die Bewirtschaftung der Sprachkurse zur berufsbezogenen Sprachförderung auf die Jobcenter zu übertragen“, um dadurch das jetzige „aufwendige Verfahren“ zu beenden und die auftretenden „Verzögerungen und Schwierigkeiten bei der Kursinitiierung und Probleme mit der teilnehmerspezifischen Ausrichtung der Kurse“ künftig zu vermeiden (vgl. www.staedtetag.de/imperia/md/content/dst/veroeffentlichungen/mat/160229_positionspapier_sgbii.pdf, S. 2/3), und plant die Bundesregierung, diesem Vorschlag zu folgen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 24. März 2016

Die Sprachförderung wird weiterhin in der Verantwortung des BAMF, das über langjährige Erfahrungen in der Durchführung der Integrationskurse und der berufsbezogenen Sprachkurse verfügt, bleiben. Ziel der Bundesregierung ist es, die Integrationskurse und die berufsbezogenen Sprachkurse im Rahmen eines neuen Gesamtprogramms Sprache zu einem modularisierten System weiterzuentwickeln, um eine flexible und durchlässige Sprachförderung aus einem Guss anbieten zu können.

In einer ersten Stufe des Gesamtprogramms Sprache wird bis Mitte des Jahres 2016 die berufsbezogene Deutschsprachförderung nach § 45a AufenthG aufgebaut, die sukzessive das ESF-BAMF-Programm ablösen wird. Derzeit wird die entsprechende Verordnung erarbeitet. In die Verordnung werden Regelungen aufgenommen, die eine sinnvolle Steuerung der berufsbezogenen Deutschsprachförderung und eine Transparenz über das Kursangebot gewährleisten sollen.

Die bundesfinanzierte allgemeine und berufsbezogene Deutschsprachförderung steht neben den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten zur Verfügung und entlastet damit die Eingliederungstitel des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III). Die allgemeine und berufsbezogene Sprachförderung steht allerdings nicht nur Personen offen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen. Schon vor diesem Hintergrund ist eine Übertragung der Sprachförderung auf die Jobcenter nicht zielführend.

Die Bundesregierung wird die berufsbezogene Deutschsprachförderung mit den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten des SGB II und SGB III sinnvoll verzahnen und die dafür erforderliche Abstimmung mit den beteiligten Akteuren sicherstellen. Die berufsbezogene Deutschsprachförderung wird sowohl in Teilzeit als auch in Vollzeit, bei Bedarf auch beschäftigungs- und ausbildungsbegleitend, durchgeführt werden können.

Es ist eine gezielte und abgestimmte Zusammenarbeit zwischen dem BAMF, der Bundesagentur für Arbeit und den Jobcentern erforderlich.

41. Abgeordnete **Brigitte Pothmer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung seit der Einführung des Leistungsfachverfahrens ALLEGRO der Anteil der Leistungsfälle/Bescheide in den Jobcentern, bei denen bereits ein Bewilligungszeitraum von zwölf Monaten genutzt wird (bitte als Anteil an allen Leistungsfällen/Bescheiden getrennt nach gemeinsamen Einrichtungen und nach zugelassenen kommunalen Trägern ausweisen), und auf welcher Grundlage hat die Bundesregierung berechnet, dass nur in einem Fünftel der gemeinsamen Einrichtungen zurzeit in der Regel ein zwölfmonatiger Bewilligungszeitraum genutzt wird (vgl. Bundestagsdrucksache 18/7721, Antwort auf meine Schriftliche Frage 43, sowie http://biaj.de/buero-fuer-absurde-statistik/743-parlamentarische-staatssekretaerin-mit-seltsamer-berechnungsmethode-12-monatige-bewilligungen-hartz-iv.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 24. März 2016

Bereits nach geltendem Recht (vgl. § 41 Absatz 1 Satz 5 SGB II) kann der Bewilligungszeitraum – unabhängig von der Einführung des Fachverfahrens ALLEGRO – auf bis zu zwölf Monate verlängert werden, wenn eine Veränderung in den Verhältnissen der Leistungsberechtigten nicht zu erwarten ist. ALLEGRO bildet diese im geltenden Recht vorgesehene Möglichkeit entsprechend ab.

Eine aktuelle Auswertung der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit zur Nutzung des zwölfmonatigen Bewilligungszeitraumes zum Stichtag des 1. Januar 2016 durch die gemeinsamen Einrichtungen hat ergeben, dass von 2 450 793 Gesamtbewilligungen 1 141 633 Bewilligungen mit einem Zeitraum von zwölf Monaten ausgesprochen wurden. Das entspricht einem Anteil von 41,05 Prozent. Bereits in ihrer Antwort auf die Schriftliche Frage 43 auf Bundestagsdrucksache 18/7721 hat die Bundesregierung aufgrund einer Auswertung der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit mitgeteilt, dass derzeit 78 gemeinsame Einrichtungen Bewilligungen über zwölf Monate in mehr als 50 Prozent ihrer Leistungsfälle nutzen. Bei etwa einem Viertel – nicht wie irrtümlich wegen eines Übertragungsfehlers formuliert einem Fünftel – der Jobcenter kann also von einer Nutzung des zwölfmonatigen Bewilligungszeitraumes „in der Regel“ die Rede sein. Ein Widerspruch zwischen dem genannten Anteil von gut 41 Prozent aller Bewilligungen und der Tatsache, dass nur ein kleinerer Teil der Jobcenter den zwölfmonatigen Bewilligungszeitraum überwiegend nutzt, besteht nicht, denn beide Angaben sind nicht direkt vergleichbar. Ein einfaches Beispiel: Würde das genannte Viertel aller Jobcenter durchschnittlich in 75 Prozent der Fälle den zwölfmonatigen Bewilligungszeitraum nutzen und würden die übrigen drei Viertel der Jobcenter durchschnittlich in 30 Prozent der Fälle auf den zwölfmonatigen Bewilligungszeitraum zurückgreifen, ergäbe sich daraus (rein rechnerisch) in etwa ein Anteil von rund 41 Prozent an allen Bewilligungen.

Eine Aussage zum Umfang der zwölfmonatigen Bewilligungen durch die zugelassenen kommunalen Träger kann nicht erfolgen, da der Bundesagentur für Arbeit und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales mangels Aufsicht über die zugelassenen kommunalen Träger keine Zahlen dazu vorliegen. Die Aufsicht über die zugelassenen kommunalen Träger liegt bei den Ländern.

Im Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung hat die Bundesregierung bei der standardmäßigen Bewilligung von zwölf Monaten bewusst das Einsparpotenzial unter dem Aspekt des Erfüllungsaufwandes sehr niedrig angesetzt.

42. Abgeordnete
Pia Zimmermann
(DIE LINKE.)

In welcher Weise ist nach Kenntnis der Bundesregierung auf Länderebene die Übernahme der Investitionskosten nach § 82 Absatz 4 SGB XI für Bezieherinnen und Bezieher von Hilfe zur Pflege geregelt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln und nach ambulantem und stationärem Bereich unterteilen)?

43. Abgeordnete
Pia Zimmermann
(DIE LINKE.)

Welche Vereinbarungen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung mit welchem Inhalt (bitte unter Angabe des Zeitpunkts) in den einzelnen Bundesländern mit den Vertretern der überörtlichen Träger der Sozialhilfe nach dem Zehnten Kapitel SGB XII geschlossen?

Antwort der Staatssekretärin Yasmin Fahimi vom 29. März 2016

Die Fragen 42 und 43 werden gemeinsam beantwortet.

Nach § 75 Absatz 5 Satz 3 SGB XII sind die Träger der Sozialhilfe zur Übernahme gesondert berechneter Investitionskosten nach § 82 Absatz 4 SGB XI nur verpflichtet, wenn hierüber entsprechende Vereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel SGB XII getroffen worden sind. Nach Auskunft der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe haben die meisten überörtlichen Träger der Sozialhilfe entsprechende Vereinbarungen getroffen. Wann die zuständigen Träger der Sozialhilfe mit welchem Inhalt die entsprechenden Vereinbarungen getroffen haben, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

44. Abgeordnete
Bärbel Höhn
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Lebendexport von Rindern aus der EU insgesamt in Drittstaaten seit dem Jahr 2009 entwickelt (bitte nach Jahren und nach Gewicht aufschlüsseln), und wie hat sich im gleichen Zeitraum die Zahl der durchgeführten Tierschutzkontrollen beim Export entwickelt (bitte absolut und in Prozent angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 23. März 2016

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Exporte von lebenden Rindern aus der Europäischen Union (28) nach Drittstaaten für die Jahre 2009 bis 2015 nach Gewicht (Tonnen) und wichtigsten Zielländern (die Reihenfolge der Zielländer richtet sich nach dem Umfang der Ausfuhren im Jahr 2015. Wegen umfangreicher Lieferungen in früheren Jahren wurden auch Marokko bei den Zuchtrindern und die Türkei bei den Schlachtrindern in die Übersicht aufgenommen):

Nutzungsart/Zielland	**2009**	**2010**	**2011**	**2012**	**2013**	**2014**	**2015**[1]
				Tonnen			
Zuchtrinder	39.674	58.277	77.843	66.535	53.223	64.216	66.758
darunter:							
Türkei	20	2.533	17.454	13.977	5.348	7.843	22.647
Russland	13.765	13.018	19.938	12.227	4.643	11.734	9.328
Algerien	7.626	14.302	12.886	14.467	18.083	13.036	9.320
Usbekistan	1.670	499	1.744	1.925	3.967	6.078	5.181
Libanon	3.136	3.983	899	1.229	2.482	5.415	3.248
Aserbaidschan	392	382	708	2.080	2.006	1.580	3.023
Ägypten	638	3.137	4.291	1.024	2.480	1.516	2.712
Marokko	7.680	14.629	11.023	5.694	4.777	7.437	1.708
Nutzrinder	9.429	14.584	53.559	60.338	56.096	43.791	90.796
darunter:							
Türkei	-	1.866	30.769	21.537	2.994	3.908	46.640
Israel	1.874	4.743	3.477	5.511	8.827	5.088	13.205
Libanon	1	1.379	1.688	3.648	2.050	1.567	9.754
Algerien	572	1.797	5.906	4.935	14.901	9.709	4.438
Jordanien	-	23	121	5.657	3.215	2.431	3.054
Libyen	-	-	-	10.120	12.613	8.133	2.677
Tunesien	309	1.344	4.022	2.396	3.382	3.044	2.664
Bosnien-Herzegowina	3.356	2.209	2.255	1.215	1.804	1.838	2.578
Schlachtrinder	33.047	106.638	114.272	141.137	69.853	82.322	81.425
darunter:							
Libanon	8.998	50.931	34.892	36.907	33.681	48.792	45.836
Libyen	1.831	3.982	1.393	8.313	15.504	16.832	23.655
Ägypten	-	643	711	732	1.760	516	2.735
Algerien	2.589	3.329	8.176	7.848	8.561	3.323	1.557
Kosovo	-	-	-	1.168	1.814	1.103	1.424
Israel	104	118	24	783	233	1.748	1.292
Bosnien-Herzegowina	1.495	1.584	1.704	1.353	1.517	1.529	1.068
Türkei	-	17.921	48.852	78.266	-	212	622
Lebende Rinder insg.	82.150	179.499	245.674	268.010	179.172	190.329	238.979

[1] Januar-November, vorläufig
Quelle: EUROSTAT

Die zuständigen Behörden kontrollieren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 (EU-Tierschutztransportverordnung) bei allen langen Beförderungen von Rindern nach Drittstaaten mindestens am Versandort und an den Ausgangsorten oder Grenzkontrollstellen die Einhaltung der einschlägigen Anforderungen der Verordnung.

45. Abgeordnete
Bärbel Höhn
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Verstöße gegen Tierschutzbestimmungen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2009 bei Lebendexporten von Rindern festgestellt, und welche Vereinbarungen gibt es mit den Hauptzielländern (Drittstaaten) über die Einhaltung eines vergleichbaren Tierschutzniveaus beim Transport und der Schlachtung nach Übertritt der EU-Außengrenze?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 23. März 2016

Konkrete Informationen über Verstöße gegen die Tierschutzbestimmungen bei Exporten von lebenden Rindern liegen der Bundesregierung nicht vor. Die Berichte über die jährlich durchgeführten Tierschutzkontrollen beim Transport, die nach Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 (EU-Tierschutztransportverordnung) jährlich an die Europäische Kommission übermittelt werden, differenzieren nicht zwischen Transporten im Inland, innerhalb der Europäischen Union und in Drittländern. Entsprechend kann daraus weder die exakte Anzahl der Kontrollen noch die Anzahl der Verstöße beim Export von lebenden Rindern abgeleitet werden.

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 23. April 2015 (C-424/13) sind die Anforderungen der vorgenannten EU-Tierschutztransportverordnung bei grenzüberschreitenden Transporten auch für den in Drittländern stattfindenden Beförderungsabschnitt einzuhalten. Es bedarf daher keinen weiteren Vereinbarungen über den Tierschutz beim Transport.

Die Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) hat in ihrem „Terrestrial Animal Health Code“ auch internationale Tierschutzstandards zum Schlachten von Tieren erarbeitet. Als OIE-Mitgliedstaaten haben sich die in der Antwort zu Frage 44 tabellarisch gelisteten Hauptzielländer für den Export lebender Rinder verpflichtet, diese Tierschutzstandards zu berücksichtigen. Darüber hinaus hat die OIE, Region Europa, zu der 53 Länder gehören, ein Schulungsprogramm zum tiergerechten Transport und Schlachten entwickelt, das nun sukzessive umgesetzt wird.

46. Abgeordnete **Birgit Menz** (DIE LINKE.)

Liegen der Bundesregierung aktuelle Zahlen über die Menge des importierten Kängurufleisches vor?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 23. März 2016

Die Außenhandelsstatistik des Statistischen Bundesamtes erfasst den Import von Kängurufleisch nicht gesondert, so dass dort keine diesbezüglichen Zahlen vorliegen. Eine Ende des Jahres 2015 durchgeführte Abfrage von TRACES (Trade Control and Expert System) hat folgende Einfuhrmengen an Kängurufleisch ergeben:

2010	ca. 748 t
2011	ca. 870 t
2012	ca. 537 t
2013	ca. 443 t
2014	ca. 318 t

47. Abgeordnete **Birgit Menz** (DIE LINKE.)

Liegen der Bundesregierung aktuelle Daten über eine starke Kontamination des Kängurufleisches mit Bakterien wie Escherichia Coli und Salmonellen vor (vgl. www.ernaehrungs-umschau.de/news/04-11-2015-groesster-eu-abnehmer-fuer-kaengurufleisch-ist-deutschland/)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 23. März 2016

Die Ergebnisse der amtlichen Einfuhruntersuchungen bestätigen den Vorwurf einer starken Kontamination von Kängurufleisch mit Bakterien nicht.

48. Abgeordnete **Birgit Menz** (DIE LINKE.)

Inwieweit unterstützt die Bundesregierung die Kampagne des Deutschen Tierschutzbüros e. V. um ein Importverbot von Kängurufleisch (vgl. www.tierschutzbuero.de/kaenguru-jagd-muss-verboten-werden/)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 23. März 2016

Importverbote und -beschränkungen kann nur die Europäische Union (EU) erlassen. Denn die EU hat einen gemeinsamen Markt und Maßnahmen im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik liegen in der ausschließlichen Zuständigkeit der EU. Die Bundesregierung unterstützt die Forderung nach einem nationalen Importverbot von Kängurufleisch daher nicht.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat die Vorwürfe aber zum Anlass genommen, die australischen Behörden um eine Stellungnahme zu bitten. Die Behörden haben versichert, dass die Kängurujagd in Australien die Prinzipien von Nachhaltigkeit und Tierschutz berücksichtige und dass Kängurufleisch in Übereinstimmung mit dem „Australian Standard for the Hygienic Production of Wild Game Meat for Human Consumption" produziert werde. Unter anderem erfolge ein Monitoring des für den Export vorgesehenen Kängurufleisches auf Kontamination mit Escherichia Coli und Salmonellen.

49. Abgeordneter **Friedrich Ostendorff** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie bewertet der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft aktuell seine Aussagen zum Ende der Milchquote im Vorfeld der Tagung des Agrarrats am 16. März 2015 in Brüssel, als er die Aussichten der deutschen Milcherzeuger als sehr gut einschätzte und einen Anstieg der Milchpreise prognostizierte (https://aiz.info/?+EU-Agrarrat-OEsterreich-gegen-Ratenzahlung-bei-superabgabe+&id=2500,,,2028,Y2lkPTExMzg5MzM), und wie schätzt der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft die Aussichten für die deutschen Milcherzeuger in den nächsten zwölf Monaten im Hinblick auf den Milchpreis und die Anzahl der Betriebe ein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 24. März 2016

Die Aussage von Bundesminister Christian Schmidt im Vorfeld der Tagung des Agrarrats am 16. März 2015 bezog sich vor dem Hintergrund der historischen Situation des Endes der Milchquote auch auf die mittel- und langfristigen Aussichten am Milchmarkt. Diese Aussichten sind nahezu unverändert und beinhalten moderat steigende Erzeugerpreise für Milch. So rechnet die Kommission in ihrer Projektion der mittelfristigen Entwicklung auf den Agrarmärkten (Dezember 2015) für das Jahr 2025 mit einem Erzeugerpreis von rund 37 Cent pro Kilogramm (kg).

Im Jahr 2015 hat sich die Milcherzeugung der Europäischen Union trotz rückläufiger Erzeugerpreise für Rohmilch weiter erhöht. Zudem ist die Erzeugung in den USA und in Australien saisonal angestiegen. Hinzu kam eine deutlich verhaltenere internationale Nachfrage nach Milchprodukten infolge der schwächelnden Nachfrage Chinas, der erneuten Verhängung eines Importembargos Russlands für Lebensmittel aus der Europäischen Union im August 2015 sowie der zunehmenden Kaufkraftschwäche der erdölexportierenden Staaten. Der Milcherzeugerpreis sank von einem Höchststand mit über 40 Cent/kg auf unter 30 Cent/kg (EU-Durchschnitt) und steht leider weiter unter Druck.

Die weitere Entwicklung des Milcherzeugerpreises hängt entscheidend von den Nachfragefaktoren und auch von den Entscheidungen der Marktteilnehmer in der Wertschöpfungskette ab. Da die Angebotsseite die Nachfrageseite gegenwärtig deutlich übertrifft, ist eine nachhaltige Erholung am Milchmarkt kurzfristig eher nicht zu erwarten. Dies ist jedoch auch von weiteren Faktoren, wie Weltmarksituation und Marktstruktur, abhängig.

Die Zahl der Halter von Milchkühen ist langfristig rückläufig. Im Mittel der letzten Jahre lag die Abnahmerate bei jährlich rund 4 Prozent, in der ersten Hälfte der 2000er-Jahre waren es jährlich rund 5 Prozent.

50. Abgeordneter **Friedrich Ostendorff** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viel Eipulver wurde in den vergangenen drei Jahren in die Bundesrepublik Deutschland importiert (bitte nach Jahren, den fünf wichtigsten Herkunftsländern und der Menge aufschlüsseln), und aus welchen Haltungsformen stammen diese Produkte (bitte nach Jahr, Herkunftsland und Menge aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 21. März 2016

Die deutschen Einfuhrmengen von getrocknetem Eigelb, getrocknetem Eiweiß und getrocknetem Eieralbumin der Jahre 2013, 2014 und 2015 sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen (ausschlaggebend für die Auswahl der jeweils fünf wichtigsten Herkunftsländer sind die gelieferten Mengen des Jahres 2015; eine Unterscheidung der Produkte danach, aus welcher Haltungsform die zur Herstellung der Produkte verwendeten Eier stammen, wird in der Außenhandelsstatistik nicht vorgenommen):

Produkt/Herkunftsland		2013	2014	2015 (vorl.)
		Tonnen		
Eigelb getrocknet, auch mit Zucker/Süßmittel, genießbar		2.545,9	2.694,0	2.101,2
darunter:	Frankreich	983,4	937,7	660,1
	Niederlande	1.084,4	983,5	605,1
	Schweden	-	205,8	262,4
	Indien	69,7	92,5	200,1
	USA	204,1	268,9	189,4
Eigelb getrocknet, auch mit Zucker/Süßmittel, ungenießbar o. ungenießbar gemacht		120,2	144,0	96,0
davon:	Niederlande	120,0	144,0	96,0
	Frankreich	0,2	-	-
Eiweiß getrocknet, auch mit Zucker/Süßmittel, genießbar		4.579,5	3.646,6	2.743,8
darunter:	Niederlande	2.449,2	1.891,2	1.404,6
	Frankreich	1.343,2	1.009,0	743,8
	Polen	293,8	326,1	235,2
	Schweden	81,7	63,8	179,1
	Dänemark	60,5	93,6	74,2
Eiweiß getrocknet, auch mit Zucker/Süßmittel, ungenießbar o. ungenießbar gemacht		203,1	172,3	140,7
davon:	Niederlande	202,5	152,7	140,7
	Frankreich	0,1	19,6	-
	Italien	0,5	-	-
Eieralbumin, getrocknet, in Blättern/Flocken/Kristallen/Pulver, genießbar		1.806,2	1.457,9	1.294,9
darunter:	Niederlande	727,0	630,4	712,2
	Italien	692,3	447,3	264,2
	Polen	143,9	199,1	104,0
	Belgien	16,1	37,0	55,5
	Österreich	36,1	36,5	54,4
Eieralbumin getrocknet, in Bl./Fl./Kr./Pu., ungenießbar oder ungenießbar gemacht		64,8	27,0	38,0
davon:	USA	64,8	27,0	38,0

Quelle: Statistisches Bundesamt

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

51. Abgeordnete
Christine Buchholz
(DIE LINKE.)

Sind die Vorhaltung und der Einsatz von luftgestützten Atomwaffen im Rahmen der nuklearen Teilhabe Teil der mittel- und langfristigen strategischen Planung des Bundesministeriums der Verteidigung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 23. März 2016

Die Bundesregierung bekennt sich zur nuklearen Teilhabe der NATO als wichtigen Bestandteil einer glaubhaften präventiven Abschreckung des Bündnisses. Solange Kernwaffen als Instrument der präventiven Abschreckung im Strategischen Konzept der NATO eine Rolle spielen, hat Deutschland ein Interesse daran, an den strategischen Diskussionen und Planungsprozessen teilzuhaben.

Nukleare Abrüstung und Nichtverbreitung sind dabei für die Bundesregierung wichtige Elemente deutscher Außenpolitik. Erfolgreiche Abrüstungsgespräche zwischen den USA und Russland zur verifizierbaren, vollständigen Abrüstung im nichtstrategischen Bereich sind eine entscheidende Voraussetzung für einen Abzug der in Europa stationierten nichtstrategischen Nuklearwaffen. Deutschland wird sich in Gesprächen mit beiden Seiten weiter für Fortschritte einsetzen.

Unter den NATO-Partnern besteht Einvernehmen darüber, dass Entscheidungen über das Nukleardispositiv im Bündnis gemeinsam und im Konsens zu treffen sind. Abrüstung und Abschreckung sind dabei grundsätzlich keine Gegensätze, sondern zwei komplementäre Seiten eines umfassenden Ansatzes.

Die Informationspolitik der Bundesregierung hinsichtlich der Nuklearstreitkräfte der NATO richtet sich aus Sicherheitsgründen ganz an den Geheimhaltungsregelungen des Bündnisses aus. Dementsprechend können zur Beschaffenheit oder zu Spezifika von Nuklearwaffen keine Angaben gemacht werden.

52. Abgeordnete
Christine Buchholz
(DIE LINKE.)

Wenn ja, warum wird diese nicht in der jüngst vom Bundesministerium veröffentlichten „Militärischen Luftfahrtstrategie“ (Ausschussdrucksache 18(12)613) aufgeführt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 23. März 2016

Die „Militärische Luftfahrtstrategie“ artikuliert die konzeptionellen Entwicklungslinien der militärischen Luftfahrt entlang der für die deutschen

Luftstreitkräfte prägenden Operationsformen. Die nukleare Teilhabe ist keine solche Operationsform. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 51 verwiesen.

53. Abgeordnete **Katrin Kunert** (DIE LINKE.)

Wie viele Soldatinnen und Soldaten nehmen aktuell in den jeweiligen Bundeswehrstandorten/Übungszentren (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 24 auf Bundestagsdrucksache 18/7274) an einer vorbereitenden Ausbildung für Auslandseinsätze in afrikanischen Staaten teil, und wie lange dauert diese Ausbildung üblicherweise (bitte einzeln nach Anzahl und Bundeswehrstandorten/Übungszentren aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 23. März 2016

Am Standort Feldkirchen wird aktuell ein Soldat ausgebildet. Die Ausbildung dauert üblicherweise zwischen einer und zwei Wochen.

Am Standort Havelberg werden aktuell 46 Soldatinnen und Soldaten ausgebildet. Die Ausbildung dauert üblicherweise zwischen einer und drei Wochen.

Am Ausbildungsort Klietz werden aktuell vier Soldatinnen und Soldaten ausgebildet. Die Ausbildung dauert üblicherweise zwischen einer und drei Wochen.

Am Standort Wildflecken wird aktuell ein Soldat ausgebildet. Die Ausbildung dauert üblicherweise zwischen einer und drei Wochen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

54. Abgeordnete **Maria Klein-Schmeink** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie plant die Bundesregierung den gesetzlichen Widerspruch zwischen der E-Health-Gesetzgebung und der Entscheidung des erweiterten Bewertungsausschusses zur Änderung eines einheitlichen Bewertungsmaßstabes vom 15. Dezember 2015 aufzulösen, der die Kosten für externe Übertragungsgeräte im Zusammenhang mit einer telemedizinischen Leistungserbringung als nicht berechnungsfähig definiert und somit die flächendeckende Einführung der telemedizinischen Leistungen behindert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 24. März 2016

Der o. g. Beschluss des erweiterten Bewertungsausschusses zur Einführung einer telemedizinischen Leistung wurde dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zur Prüfung im Rahmen der Rechtsaufsicht vorgelegt. In diesem Rahmen hat das BMG den Bewertungsausschuss gebeten, u. a. zu diesem Sachverhalt ergänzend Stellung zu nehmen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegt die Stellungnahme des Bewertungsausschusses noch nicht vor.

55. Abgeordneter
Harald Weinberg
(DIE LINKE.)

Aus welchem inhaltlichen Grund ist es nichtversicherten Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfängern nicht gestattet, ihre Krankenkasse mehr als einmal zu wechseln (vgl. www.aerztezeitung.de/politik_gesellschaft/krankenkassen/article/907052/sozialhilfe-kassenwahl-gibt-nur-einmal.html), und plant die Bundesregierung hier Änderungen im Sinne des sonst befürworteten Kassenwahlrechts der Versicherten (bitte begründen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 29. März 2016

Nicht krankenversicherte Sozialhilfeempfänger erhalten zu ihrer Gesundheits- und Krankenversorgung „Hilfen zur Gesundheit“ gemäß den §§ 47 ff. SGB XII. Die Leistungen entsprechen den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Diese werden den Leistungsberechtigten im Rahmen der Krankenbehandlung nach § 264 SGB V von einer gesetzlichen Krankenkasse im Auftrag des zuständigen Trägers der Sozialhilfe erbracht. Leistungsberechtigte, die in die Krankenversorgung nach § 264 SGB V einbezogen sind, werden hierdurch nicht zu Versicherten der GKV. Sie sind Versicherten in Bezug auf die ihnen zu erbringenden Leistungen, nicht jedoch im Übrigen gleichgestellt. Die Vorschriften im SGB V über die Wahlrechte der Mitglieder in der GKV (§§ 173 ff. SGB V) finden genauso wie z. B. die beitragsrechtlichen Regelungen keine Anwendung. Soweit im SGB XII in den Vorschriften über die „Hilfen zur Gesundheit“ auf Vorschriften im SGB V verwiesen wird (§ 52 Absatz 3 und 4), konzentrieren sich die Verweisungen auf das Leistungserbringungsrecht.

Sozialhilfeempfänger, die in die Krankenbehandlung gemäß § 264 Absatz 2 SGB V einbezogen werden, haben unverzüglich eine Krankenkasse im Bereich des für die Hilfe zuständigen Trägers der Sozialhilfe zu wählen (§ 264 Absatz 3 SGB V). Dadurch wird den Trägern der Sozialhilfe die Abrechnung der von ihnen den Krankenkassen zu erstattenden Aufwendungen erleichtert. Das Kassenwahlrecht kann von den Leistungsberechtigten nur einmalig ausgeübt werden.

Aus Sicht der Bundesregierung ist entscheidend, dass ein Leistungsberechtigter die individuell erforderlichen Krankenbehandlungsleistungen von seiner Krankenkasse erhält. Solange dies gewährleistet ist, stellt sich

aus Sicht der Bundesregierung die Frage nach einem Krankenkassenwechsel für Sozialhilfeempfänger nicht, zumal diese – anders als Beitragszahler – von einem Kassenwechsel nicht finanziell profitieren können.

56. Abgeordnete **Birgit Wöllert** (DIE LINKE.)

Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten fünf Jahren die Zahl der Anträge auf Psychotherapie in der GKV entwickelt, und wie hat sich die Zahl der Anträge von in der GKV-Versicherten auf Kostenerstattung einer Psychotherapie durch Leistungserbringer entwickelt, die keine Kassenzulassung besitzen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 24. März 2016

Die Anzahl der Anträge auf Psychotherapie und die Anzahl der Anträge auf Kostenerstattungen nach § 13 Absatz 3 SGB V für psychotherapeutische Behandlungen werden in der GKV nicht statistisch erfasst.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

57. Abgeordneter **Harald Ebner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung sowohl aus der Stellungnahme des Umweltbundesamtes als auch aus dem Gutachten der GfL-Gesellschaft für Luftverkehrsforschung mbH (Neue Zürcher Zeitung vom 24. Februar 2016) zur Fluglärmbelastung in Südbaden für den vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) vorgelegten Antrag der Schweiz (Betriebsreglement 2014) zur Änderung der 220. Durchführungsverordnung (DVO) zur Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO), mit dem das sogenannte Ostanflugkonzept auf den Flughafen Zürich umgesetzt werden soll, und welche konkreten Verhandlungsschritte plant Bundesverkehrsminister Alexander Dobrindt bis zum Ende der Legislaturperiode, um den seit Jahren ungelösten Fluglärmstreit mit der Schweiz zu beenden, ohne dabei die Interessen der südbadischen Bevölkerung im Sinne der „Stuttgarter Erklärung“ zu vernachlässigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 29. März 2016

Gemäß § 32 Absatz 3 des Luftverkehrsgesetzes werden Rechtsverordnungen, die von besonderer Bedeutung für den Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm sind, im Benehmen mit dem Umweltbundesamt erlassen. Auf dieser rechtlichen Grundlage wird das für die Festlegung von Flugverfahren zuständige BAF die lärmfachliche Bewertung des Umweltbundesamtes zu den beantragten Änderungen der 220. DVO zur LuftVO in seinem Abwägungsprozess berücksichtigen. Das Gutachten der GfL stellt aus Sicht des BAF einen Beitrag zur Sachverhaltsbewertung dar und wird im laufenden Abwägungsprozess berücksichtigt.

Die Lösung der mit dem Flugverkehr am Flughafen Zürich verbundenen unterschiedlichen Vorstellungen zur Lärmverteilung bedarf einer Zustimmung von deutscher wie schweizerischer Seite. Der Einigungsprozess dauert noch an.

58. Abgeordneter **Harald Ebner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Zu welchen Ergebnissen ist die Arbeitsgruppe aus DFS – Deutsche Flugsicherung GmbH und der schweizerischen Flugsicherung skyguide (am 22. April 2013 von der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft beschlossen) in den Fragen zum Verlauf möglicher Flugrouten, Flughöhen, Anzahl der Nordanflüge und Grenzabstand bei gekurvten Anflügen auf die Pisten 14 und 16 des Flughafens Zürich gekommen, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus diesen Ergebnissen (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/5336)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 29. März 2016

Die Ergebnisse der fachlichen Arbeitsgruppe der beiden Flugsicherungsorganisationen sind nicht geeignet, Zusatzvereinbarungen zum Staatsvertrag zu ermöglichen. Ohne Zusatzvereinbarungen wird die Ratifizierung des Staatsvertrags nicht eingeleitet.

59. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie hoch ist die Realisierungschance bis zum Jahr 2030 der im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) aufgeführten Wasserstraßenprojekte, denen ein Nutzen-Kosten-Verhältnis < 1 bescheinigt wurde, und zu welchem Zeitpunkt (im Verhältnis zu Ausbaugesetzen, Bedarfsplanüberprüfung etc.) werden die Schienenvorhaben des „potentiellen Bedarfs“ (z. B. Gäubahn 2-040-V01, Murrbahn 2-033-V01, Knoten Mannheim K-004-V01) einer eigentlichen Bedarfskategorie (Vordringlicher Bedarf, Weiterer Bedarf) zugeordnet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 24. März 2016

Die Realisierung der Projekte hängt insbesondere davon ab, wie hoch die zur Verfügung gestellten Mittel in diesem Zeitraum sind.

Die Bewertung der offenen Vorhaben („potenzieller Bedarf“) im Bereich der Eisenbahnen des Bundes wird noch einige Zeit beanspruchen.

60. Abgeordneter
Sven-Christian Kindler
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche konkreten Faktoren haben bei der Maßnahme A 39 Lüneburg–Wolfsburg (Projekt A 8 Lüneburg-Nord – B 216 –, A 8 Weyhausen – B 188) bei gleichbleibendem Gesamtkostenansatz von 1,1 Mrd. Euro zu einer Steigerung des Nutzen-Kosten-Verhältnisses von 1,9 (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, „Kostensteigerungen bei der Autobahn 39 (Lüneburg–Wolfsburg)“ auf Bundestagsdrucksache 17/9859) auf 2,1 (vgl. Entwurf des BVWP 2030, März 2014, S. 115) geführt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 29. März 2016

Die Beantwortung der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus dem Jahr 2012 konnte sich noch nicht auf die aktualisierte Bewertungsmethodik stützen, die dem BVWP 2030 zugrunde liegt.

61. Abgeordneter
Sven-Christian Kindler
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Warum sieht der Entwurf des BVWP 2030 keinen – laut Medienberichten von der niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau wegen der erhöhten Verkehrsprognose für Abschnitt 1 befürworteten sechsspurigen Ausbau vor, und welche Kostensteigerungen wären zu erwarten, wenn ein sechsspuriger Ausbau notwendig werden würde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 29. März 2016

Das Projekt A 39, Ausschlusstelle (AS) Lüneburg-Nord (B 216)–AS Weyhausen (B 188), wurde vom Land Niedersachsen durchgehend mit einem vierstreifigen Querschnitt für den neuen BVWP angemeldet. Folglich wurde auch nur dieser Querschnitt bewertet und das Projekt auch nur mit diesem Querschnitt in den Entwurf des BVWP 2030 aufgenommen.

Zwischenzeitlich wurde vom Land Niedersachsen für einen rund 3 km langen Teilbereich des Abschnitts 1 bei Lüneburg eine Querschnittserweiterung auf sechs Fahrstreifen zur Diskussion gestellt. Da hierzu noch keine konkreten Angaben vorliegen, bleibt für eine Nachkalkulation eine eventuelle Kostensteigerung abzuwarten.

62. Abgeordnete **Dr. Julia Verlinden** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Will die Bundesregierung die Entwicklung und den Einsatz von Photovoltaik bei der Verkehrsinfrastruktur, insbesondere für Solarfahrradwege und Solarstraßen, vorantreiben – wie im Nachbarland Frankreich von Energie- und Umweltministerin Ségolène Royal bereits angekündigt (vgl. neue energie, 03/2016, S. 57), und wenn ja, mit welchem Förderinstrument?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 24. März 2016

Nach Auffassung der Bundesregierung besitzt die Verknüpfung des Verkehrs- mit dem Stromsektor große Potenziale für den Klimaschutz. Innovative Ideen, durch die der Verkehrsbereich bzw. die Verkehrsinfrastruktur nicht nur als Energiespeicher, sondern auch als Produzent von erneuerbarer Energie dienen, sind daher grundsätzlich zu begrüßen. Vor diesem Hintergrund wird u. a. im Rahmen der derzeit laufenden Fortentwicklung der Mobilitäts- und Kraftstoffstrategie auch die Förderung geeigneter Pilotprojekte geprüft. Die Prüfung einer möglichen Förderung von sog. Solarfahrradwegen und Solarstraßen durch den Bund muss dabei die verfassungsrechtliche Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen berücksichtigen.

63. Abgeordnete **Dr. Valerie Wilms** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Aus welchen Gründen wurde von der Geschäftsordnung der Bundesregierung abgewichen, da der Entwurf des BVWP 2030 vom federführenden Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nicht mit anderen betroffenen Ressorts abgestimmt wurde (Süddeutsche Zeitung vom 17. März 2016), und inwiefern wird die Öffentlichkeitsbeteiligung ein zweites Mal wiederholt, wenn der Entwurf des BVWP noch an entscheidenden Punkten verändert wird (RP ONLINE vom 16. März 2016)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 24. März 2016

Im Anschluss an die Veröffentlichung des Entwurfs des BVWP 2030 sowie des Umweltberichts wird im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt. Um den Ressorts Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wird begleitend eine Ressortbeteiligung zum Entwurf des BVWP 2030 sowie zum Umweltbericht erfolgen. Erst nach Abschluss und Auswertung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und vor der Kabinettsbefassung erfolgt die Ressortabstimmung zu den überarbeiteten Vorlagen. Die Erkenntnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung fließen in die Berichte ein, sodass erst im Anschluss daran eine Ressortabstimmung erfolgen wird.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

64. Abgeordneter **Peter Meiwald** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie ist der Sachstand der von der Bundesregierung angekündigten Novelle der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV), und welcher Zeitplan ist für die Novelle vorgesehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 29. März 2016

Ein Entwurf zur Novelle der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) wird zurzeit innerhalb der Bundesregierung abgestimmt. Nach Abschluss der Ressortabstimmung werden Länder und Verbände beteiligt, damit für das weitere Rechtsetzungsverfahren alle relevanten Aspekte berücksichtigt werden können.

65. Abgeordneter **Markus Tressel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Plant die Bundesregierung im Licht der aktuellen Debatte um grenznahe Risiko-Atomkraftwerke wie Tihange, Doel oder Fessenheim, das Gespräch mit der französischen Regierung über die zeitnahe Abschaltung des grenznahen Atomkraftwerks Cattenom zu suchen, und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 29. März 2016

Die Bundesregierung nimmt die Besorgnisse gerade der in der grenznahen Region lebenden Menschen hinsichtlich der Sicherheit des Kernkraftwerks (KKW) Cattenom sehr ernst und wird dies auch weiterhin auf den zur Verfügung stehenden Wegen gegenüber Frankreich zum Ausdruck

bringen. So bestehen auf allen Ebenen intensive Kontakte zu Frankreich, bei denen die Sicherheit der grenznahen KKW, die geplanten Laufzeitverlängerungen französischer KKW und insbesondere auch die Besorgnisse der grenznahen Bevölkerung regelmäßig angesprochen werden.

Die Bundesregierung respektiert die im europäischen Primärrecht verankerte Wahlfreiheit der Mitgliedstaaten bezüglich des nationalen Energiemix. Vor dem Hintergrund des alternden KKW-Bestandes in Europa sieht die Bundesregierung jedoch insbesondere die zunehmende Tendenz, Laufzeiten zu verlängern, kritisch. Aufgrund eines fortgesetzten, über die ursprünglich vorgesehene Laufzeit hinausgehenden Betriebes eines KKW stellen sich wichtige Fragen hinsichtlich der nuklearen Sicherheit. In diesem Zusammenhang verfolgt das Bundesumweltministerium auch mit Nachdruck die Wahrung von Beteiligungsrechten im Rahmen der bestehenden internationalen und europäischen Instrumente zur grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. Strategischen Umweltprüfung.

Der gemeinsame Rechtsrahmen für die nukleare Sicherheit der Europäischen Union weist den Mitgliedstaaten für deren Regulierung die alleinige nationale Verantwortung innerhalb ihres Staatsgebietes zu. Die Bewertung der Sicherheit des KKW Cattenom liegt daher in der Verantwortung der französischen atomrechtlichen Aufsichtsbehörde Autorité de sûreté nucléaire (ASN). Genehmigungen für den Betrieb von KKW können von der ASN jeweils um bis zu zehn Jahre verlängert werden, sofern die ASN die Sicherheit für einen weiteren Betrieb der jeweiligen Anlage als gewährleistet erachtet. Die ASN schätzt dafür die Restlebensdauer für jede Anlage gemäß dem aktuellen Sicherheitszustand neu ein und bestimmt die für einen weiteren Betrieb der Anlage jeweils notwendigen sicherheitstechnischen Auflagen. Diese und weitere Fragestellungen hinsichtlich der nuklearen Sicherheit, insbesondere der grenznahen französischen KKW in Fessenheim und Cattenom, werden regelmäßig im Rahmen der bilateralen Beratungen der deutsch-französischen Kommission für Fragen der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen und ihrer Arbeitsgruppen erörtert. Hieran nehmen auch die zuständigen Behörden der angrenzenden Bundesländer teil.

66. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)

Kann die Bundesregierung ausschließen, dass die Schachtanlagen der RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH als Endlagerstandort für radioaktive Abfälle im Rahmen der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfälle in Betracht gezogen werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 23. März 2016

Mit Inkrafttreten des Standortauswahlgesetzes (StandAG) am 27. Juli 2013 wurde ein Verfahren festgelegt, das die gesamte Fläche der Bundesrepublik Deutschland („Weiße Landkarte“) in die Standortauswahl für ein Endlager für insbesondere hochradioaktive Abfälle einbezieht. Mithin ist von vornherein kein Ort ausgeschlossen.

Bis zum 30. Juni 2016 erarbeitet die „Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe“ einen Bericht mit Vorschlägen für die Entscheidungsgrundlagen im späteren Standortauswahlverfahren, zu denen gemäß § 4 Absatz 2 StandAG auch geowissenschaftliche Kriterien gehören.

Die Kommission wird den Berichtsentwurf auf der Onlineplattform www.endlagerbericht.de zur Kommentierung veröffentlichen.

Nachdem der Deutsche Bundestag auf der Grundlage der Empfehlungen der Kommission das StandAG evaluiert und die Entscheidungsgrundlagen beschlossen haben wird, wird der Vorhabenträger die Entscheidungsgrundlagen anwenden; hierbei wird die Öffentlichkeit beteiligt werden.

Berlin, den 1. April 2016



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333